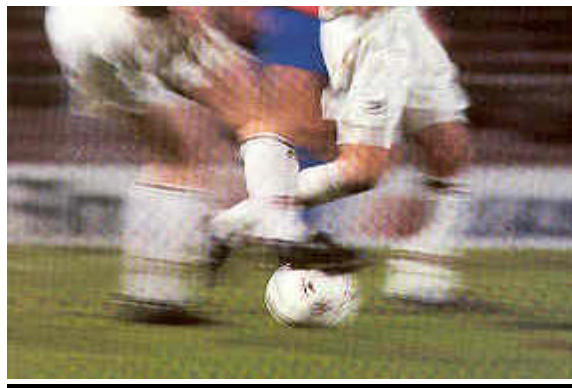


NÖFV - Richtlinien zu der **Durchführung der Meisterschaft**



Stand nach der
Vorstandssitzung vom 24. Juni 2003

Thema: Klasseneinteilung

§ 1 Vorbestimmungen

(1) Geltungsbereich:

Diese Richtlinien werden vom Vorstand des Niederösterreichischen Fußball-Verbandes erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes.

(2) Leistungsstufen:

Der Meisterschaftsbewerb des NÖFV wird in sechs Leistungsstufen ausgetragen.

a) 1. Landesliga (1. Leistungsstufe)

Die 1. Landesliga spielt über das gesamte Verbandsgebiet in einer Meisterschaftsgruppe von in der Regel bis zu 16 Vereinen (bedingt durch die Relegation BL 1. Division/ Regionalliga evtl. 14 bis 15 Vereine).

b) 2. Landesliga (2. Leistungsstufe)

Die 2. Landesliga spielt in zwei Meisterschaftsgruppen (Ost und West) mit in der Regel bis zu 14 Vereinen.

c) Gebietsliga (3. Leistungsstufe)

Die Gebietsliga besteht aus vier Meisterschaftsgruppen (Süd/Südost, Nord/Nordwest, Nordwest/Waldviertel und West) mit in der Regel bis zu 14 Vereinen.

d) 1. Klasse (4. Leistungsstufe)

Die 1. Klasse besteht aus acht Meisterschaftsgruppen mit in der Regel bis zu 14 Vereinen.

e) 2. Klasse (5. Leistungsstufe)

Die 2. Klasse besteht aus regional den 1. Klassen untergeordneten Meisterschaftsgruppen, deren Vereinszahl variabel ist. Die Einteilung erfolgt über Vorschlag der Hauptgruppen, wobei die jeweiligen Erfordernisse (Gruppenstärke etc.) zu berücksichtigen sind.

f) 3. Klasse (6. Leistungsstufe)

Die 3. Klasse besteht aus regional den 2. Klassen untergeordneten Meisterschaftsgruppen, deren Vereinszahl variabel ist. Die Einteilung erfolgt über Vorschlag der Hauptgruppen, wobei die jeweiligen Erfordernisse (Gruppenstärke, etc.) zu berücksichtigen sind.

Vst
vom
3.8.99

Über den Landesrahmen hinaus spielen die max.Bundesliga, die Bundesliga 1. Division und die Regionalliga Ost. Die max.Bundesliga und 1. Division unterstehen spieltechnisch der Bundesliga, die Regionalliga Ost der Region Ost.

(3) Klasseneinteilung: (bleibt unverändert)

Die Einteilung der Verbandsvereine in Meisterschaftsgruppen innerhalb der Leistungsstufen erfolgt aufgrund der Auf- und Abstiegsregelung und ist vor Beginn der Meisterschaft zu verlautbaren.

§ 2 Auf- und Abstiegsregelung

(1) Aufstiegsbestimmungen

Grundsätzlich haben die Meister aller Meisterschaftsgruppen das Recht des Aufstieges in die nächsthöhere Leistungsstufe.

(2) Abstiegsbestimmungen

(a) In den ersten vier Leistungsstufen steigen so viele Vereine ab, dass unter Wahrung des Auf- und Abstieges aus den zugehörigen unteren und oberen Leistungsstufen die jeweilige Gruppenstärke gemäß § 1 (2) gegeben ist.

Es sollen jedoch nicht mehr als 4 Vereine einer Spielklasse absteigen. Ist dieser Fall gegeben, kann die Gruppenstärke vorübergehend auf bis zu 16 Vereine erhöht werden. Ergibt sich in den Folgejahren eine Absteigerzahl von weniger als 3 Vereinen ist die Gruppenstärke wieder zu verringern.

(b) Grundsätzlich haben die Letztplacierten abzustiegen. Sollte dadurch die Gruppenstärke unterschritten werden, kann die Meisterschaftsgruppe ergänzt werden:

- aufgrund der Placierung der Vereine in den Relegationsspielen
- bei Entfall der Relegation durch den (die) Zweitplacierten der angehörigen untergeordneten Gruppe
- durch Überstellung bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit

Sollte keine der o. a. Maßnahmen zur Mindeststärke führen, wird der Abstieg unter Wahrung des festgesetzten Aufstieges ausgesetzt (siehe § 10 Abs. 2, lit. d, der ÖFB-Meisterschaftsregeln).

Thema: Relegation

(3) ursprüngliche Relegationsbestimmungen (derzeit nicht in Kraft)

Konzept: Durchführung der Qualifikation und Relegation

Ist eine Qualifikation und Relegation erforderlich, sind zwei Spiele auszutragen, die nach Meisterschaftsregeln zu werten sind. Die Platzwahl für das erste Spiel wird vom Technischen Referat durch Los bestimmt.

Ist die Torzahl beider Mannschaften nach Ablauf des zweiten Spieles gleich, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Die Mannschaft, die aufgrund dieser Bestimmung die größere Torzahl erreicht, ist Sieger. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, das heißt, haben beide Mannschaften sowohl auswärts wie zu Hause gleich viele Tore erzielt, so wird das zweite Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wobei auch in diesem Fall die auswärts erzielten Tore doppelt zu werten sind, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke ermittelt, welche nach den Bestimmungen des § 9 der Cupregeln des ÖFB durchzuführen sind:

Torschüsse von der Strafstoßmarke dürfen nur nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- (1) a) An der Ausführung der Torschüsse dürfen nur jene Spieler teilnehmen, die am Ende des Spieles auf dem Felde sind (bzw. am Ende der Verlängerung, wenn es sich um ein Spiel handelt, für das eine Verlängerung vorgesehen ist), sowie jene Spieler, die zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Spielfeld sind, weil sie dieses mit oder ohne Erlaubnis des Schiedsrichters vorübergehend verlassen haben.
 - b) Vorausgesetzt, dass eine Mannschaft noch nicht alle Ersatzspieler eingesetzt hat, darf der Tormann, der während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen dieser Verletzung nicht weiterspielen kann, durch einen Ersatzspieler ersetzt werden.
- (2) Der Schiedsrichter hat das Tor zu bestimmen, auf das alle Torschüsse auszuführen sind.
- (3) Der Schiedsrichter hat durch Auslosung zu bestimmen, welche Mannschaft mit den Torschüssen beginnt.
- (4) a) Unter Beachtung der lit. c) und d) hat jede Mannschaft 5 Torschüsse auszuführen.
 - b) Bei Ausführung der Torschüsse haben sich die Mannschaften nach jedem Torschuss abzuwechseln.
 - c) Wenn, bevor beide Mannschaften fünf Torschüsse ausgeführt haben, eine Mannschaft mehr Tore erzielt hat, als die andere auch mit fünf Schüssen noch erreichen könnte, ist die Ausführung der Torschüsse nicht fortzusetzen.
 - d) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl der Tore oder kein Tor erzielt haben, ist die Ausführung der Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortzusetzen, bis beide Mannschaften die gleiche Anzahl von Torschüssen (nicht unbedingt fünf mehr) ausgeführt haben und eine Mannschaft ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
- (5) Die Mannschaft, welche gemäß vorstehenden Abs. 4 lit. a), c) oder d) die größte Anzahl von Toren erzielt hat, ist Sieger der Qualifikation oder Relegation und steigt in die nächste Runde auf.
- (6) Jeder Torschuss ist von einem anderen Spieler auszuführen, und erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einschließlich der Tormänner oder der eingesetzten Ersatztormänner einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
- (7) Jeder teilnahmeberechtigte Spieler darf während der Ausführung der Torschüsse mit seinem Tormann den Platz tauschen.
- (8) a) Außer dem Spieler, der einen Torschuss ausführt, und den beiden Tormännern haben alle Spieler während der Ausführung der Torschüsse im Mittelkreis zu bleiben.
 - b) Der Tormann, der der Mannschaft des Torschützen angehört, hat auf dem Spielfeld außerhalb des Strafraumes, in welchem die Torschüsse ausgeführt werden, zu stehen, hinter der Strafraum-

linie, welche parallel zur Torlinie verläuft, und mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.

(9) Soweit in den vorhergehenden Punkten 1 bis 8 nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind bei der Ausführung der Torschüsse soweit als möglich die Spielregeln und die entsprechenden Entscheidungen des International Board anzuwenden.

(10) Um die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, hat ein Schiedsrichterassistent den Schiedsrichter zu unterstützen, indem er die Namen und Nummern der Spieler beider Mannschaften, die einen Torschuss ausgeführt haben, notiert. Der andere Schiedsrichterassistent hat die Spieler, die sich innerhalb des Mittelkreises aufhalten, zu überwachen.

Diese Bestimmung ist nur dann anzuwenden, wenn es sich um neutrale Schiedsrichterassistenten handelt.

(4) Sonderfälle

a) Ausscheiden aus der Meisterschaft

Ein Verein, der während oder nach Beendigung des Meisterschaftsbewerbes ausscheidet (Auflösung, Fusion, Befreiung von der Teilnahme an der Meisterschaft, strafweise Versetzung bzw. nach Ansuchen um Einteilung in eine niedrigere Spielklasse) gilt als Letztplacierter.

b) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

Sollte ein Verein aus wirtschaftlichen oder sportlichen Gründen eine Versetzung in eine niedrigere Spielklasse beantragen, so kann das Sportreferat bzw. der Verbandsvorstand diesem Ansuchen in Sonderfällen entsprechen; ein Anspruch eines Vereines auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse ist jedoch in keinem Fall gegeben. Das Ansuchen auf Versetzung in eine niedrigere Spielklasse muss mindestens 5 Tage vor Beendigung der Meisterschaft schriftlich an den Verband gemeldet werden - dies ist ebenso der letzte Termin für die Bekanntgabe des Ausscheidens eines Vereines.

Diese Ansuchen müssen die Vereinsstampiglie beinhalten und von Obmann und Schriftführer unterfertigt sein.

c) Aufstiegsverzicht

Ein Verein, der Meister wurde und durch die Lasten des Aufstieges in seinem Weiterbestand gefährdet wäre, kann auf den Aufstieg verzichten, ebenso kann ein Verein auf die Relegation verzichten.

Ein solcher Verzicht muss mindestens 5 Tage vor Beendigung der Meisterschaft schriftlich an den Verband gemeldet werden. Die Verzichtserklärung muss vom Obmann (Stellvertreter) und vom Schriftführer (Stellvertreter) gefertigt sein und die Vereinsstampiglie tragen. Ein solcherart gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Bei Verzicht des Landesmeisters auf den Aufstieg in die Regionalliga Ost entscheidet das Präsidium über die Nominierung eines anderen Vereines der 1. Landesliga.

Bei Aufstiegsverzicht des Meisters und des Zweitplacierten entscheidet über Antrag der betreffenden Hauptgruppe(n) der Vorstand im Anfall über die Nominierung eines anderen Vereines.

(5) Änderung der Klasseneinteilung und der Auf- und Abstiegsbestimmungen:

- a) Jeder Vorschlag oder Antrag eines Vereines zur Änderung der bestehenden Klasseneinteilung ist der zuständigen Gruppenleitung zur Beschlussfassung zu unterbreiten und von dieser mit der Stellungnahme aller beteiligten Hauptgruppen dem Technischen Referat zur Prüfung und Beschlussfassung zu übermitteln.
- b) Über Einsprüche gegen die vom Sportreferat beschlossene Klasseneinteilung nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinien entscheidet das Präsidium nach Anhören der zuständigen Hauptgruppenobmänner.
- c) Änderungen der Klasseneinteilung (Reformen) und der Auf- und Abstiegsbestimmungen, die für die nächstfolgende Meisterschaft gelten sollen, müssen über Antrag des Technischen Referates vom Vorstand beschlossen und vor Beginn der Meisterschaft veröffentlicht werden.

Thema: Pflicht- und Ersatztermine

§ 3 Spieltermine

(1) Terminkalender:

- a) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres beschließt der Vorstand über Vorschlag des Sportreferates die Spieltermine.
- b) Spielterminänderungen können von den Meisterschaftsgruppen für ihren Bereich beantragt werden. Die Entscheidung über rechtzeitig eingebrachte Gruppenvorschläge trifft das Sportreferat.

(2) Auslosung:

- a) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird allgemein für jede Meisterschaftsgruppe - unter Berücksichtigung des Spielplanes der nö. Bundes- und Regionalligavereine - vom Technischen Referat vorgenommen, wobei örtliche Konkurrenzveranstaltungen tunlichst zu vermeiden sind.
- b) Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche dem Sportreferat bekannt zu geben; diese sind bei rechtzeitigem Erhalt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- c) Das Sportreferat kann die Auslosung den Gruppen für ihren Bereich dann übertragen, wenn deren Spielplan die Spieltermine der Vereine anderer Meisterschaftsgruppen nicht beeinträchtigt.

(3) Pflichttermine:

- a) Als Pflichttermine gelten der Freitagabend (nur mit einer für die Spielklasse zugelassenen und kommissionierten Flutlichtanlage – **die Austragung ist mit Beginnzeit 19.30 Uhr für Erste Mannschaften und Reserven um 17.30 Uhr verpflichtend/ Ergänzung Vst vom 22.10.2001**), der Samstagnachmittag und der Sonntagnachmittag (bei Bedarf auch ein Feiertagnachmittag).

* Den Spieltermin bestimmt in der Gruppensitzung der platzwählende Verein.

b) Eine Verpflichtung zum Spielen am Sonntag oder Feiertagvormittag (**“bzw. am Freitag”/ wird ersatzlos gestrichen – Vst 30.3.2001**) besteht für Vereine jener Gruppen, welche vor Beginn der Meisterschaft einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

c) Um einem Schiedsrichtermangel entgegenzuwirken bzw. eine ordentliche Besetzung mit Verbandsschiedsrichtern zu ermöglichen, sind alle Gruppenleitungen verpflichtet, in jeder Runde mindestens ein Meisterschaftsspiel für Samstag anzusetzen. Bei Bedarf kann das Sportreferat pro Runde ein zweites Samstagspiel ansetzen.

d) Das Sportreferat kann in Einzelfällen (z. B. bei Nachtrags- und Wiederholungsspielen, bei Platzsperren, bei Spielverlegungen, bei Konkurrenzveranstaltungen sowie bei begründeten Ansuchen von Vereinen, etc.) Meisterschaftsspiele von Samstag auf Sonntag und umgekehrt verlegen.

e) Wenn durch höhere Gewalt (Witterungsunbilden usw.) im Frühjahrsdurchgang in Einzelfällen Meisterschaftsspiele, die für den Auf- oder Abstieg entscheidend sind, ausfallen, kann das Technische Referat bei Fehlen anderer Möglichkeiten für die Durchführung dieser Spiele einen Wochentagstermin und auch einen neutralen Spielort heranziehen.

f) Die Spiele der letzten Runde sind bei Meisterschaftsentscheidungen am gleichen Tag und zur gleichen Verbandszeit (ohne Wartezeit) auszutragen.

g) Die Gastvereine haben die Anreise zu den angesetzten Meisterschaftsspielen so einzurichten, dass eine rechtzeitige Ankunft am Spielort gewährleistet ist. Für eine verspätete Ankunft am Spielort ist der reisende Verein voll verantwortlich.

Bei verspätetem Antreten wegen höherer Gewalt (z. B. Autobusgebrechen) ist eine Bestätigung von Gendarmerie, ÖAMTC oder ARBÖ vorzulegen.

(4) Ersatztermine:

a) Die im Meisterschaftskalender angegebenen Ersatztermine sind für den Meisterschaftsbetrieb freizuhalten. Falls Meisterschaftsgruppen aus zwingenden Gründen Spielrunden oder Einzelspiele auf einen im Terminplan festgesetzten Ersatztermin vorverlegen, so haben sie gleichzeitig einen neuen Ersatztermin (ursprünglicher Pflichttermin oder Wochentagstermin) zu bestimmen und dem Sportreferat zur Genehmigung vorzulegen.

b) Kein Verein ist berechtigt, Vereinbarungen einzugehen, welche der Ansetzung von Meisterschaftsspielen zu diesen Ersatzterminen hinderlich sein könnten.

c) Bei Spielen der Hinrunde bzw. bei Herbstnachtragsspielen kann das Sportreferat über Antrag des gelosten Gastvereines einen Platzwahltausch vorschreiben.

d) Können im Herbst Nachtragsspiele nicht ausgetragen werden, so sind diese vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft anzusetzen.

- e) Um einen regulären Ablauf der Meisterschaft zu gewährleisten, kann das Sportreferat anordnen, dass entscheidende Nachtragsspiele vor der letzten Runde ausgetragen werden müssen.
- f) Ansuchen um Genehmigung für Auslandsspiele, die zu Ersatzterminen vorgesehen sind, werden grundsätzlich nicht bewilligt.
- g) Zwischen zwei Pflichtspielen muss ein spielfreier Tag gegeben sein. Auf diesen spielfreien Tag kann von den Vereinen einvernehmlich verzichtet werden.
- h) In außergewöhnlichen Fällen kann das Sportreferat auch einen Freitag als Spieltermin für Nachtragsspiele festlegen. Den einzelnen Meisterschaftsgruppen bleibt es überlassen, auch einen anderen Wochentagstermin als Nachtragsspieltermin zu bestimmen (lit. g kommt dadurch nicht zur Anwendung).

Thema: Spielfeld – Vorsorge für Wettspiele etc.

§ 4 Vorsorge für Wettspiele

(1) Beschaffenheit der Sportplatzeinrichtungen:

(A) Spielfeld - Kommissionierungen:

- a) Die Austragung von Meisterschaftsspielen ist nur auf den vom Spielplatzausschuss genehmigten Sportanlagen möglich. *(Vst vom 22.8. bzw. 17.10.2000)*
- b) Eine Überprüfung hat alle zwei Jahre zu erfolgen.
- c) Bei Änderung der Leistungsstufe wird eine Überprüfung durchgeführt, wenn die Anlage dafür nicht zugelassen ist.
- d) Alle Änderungen, wie Spielfeldneubau, Spielfeldvergrößerung, Erneuerung der Tore, Kabinen- und Kantineubauten, Kabinenumbau, Flutlicht etc., haben die Vereine dem Spielplatzausschuss zur Genehmigung anzuzeigen.
- e) Eine Mängelbehebung hat fristgerecht zu erfolgen. Dies gilt besonders für Mängel bei Spielfeldern, Toren und Sicherheitsanlagen. Bei Nichteinlangen der Vollzugsmeldung erfolgt Anzeige beim Strafausschuß. Die Anlage ist für Meisterschaftsspiele nicht mehr zugelassen.
- f) Eine Haftung des NÖFV für allfällige Personen- oder Sachschäden auf Grund einer Sportplatzüberprüfung ist nicht gegeben.

(B) Spielfeld - Technische Daten und Einschlägige Vorschriften:

Beschaffenheit: Es sind Naturrasenspielfelder vorgeschrieben. Ein Kunstrasenplatz kann als Ausweichplatz für ein Pflichtspiel herangezogen werden, wenn die Unbespielbarkeit des Naturrasenplatzes vom Schiedsrichter festgestellt wurde und beide Vereine einverstanden sind.

a) Ausmaße: Das Spielfeld muss rechteckig sein; die Länge muss in jedem Fall die Breite übertreffen.

Für die einzelnen Leistungsstufen sind folgende Mindestausmaße vorgeschrieben:

die ersten drei Leistungsstufen: 100 x 64 m

die restlichen Leistungsstufen: 90 x 60 m

Die Höchstausmaße betragen 120 x 90 m für alle Leistungsstufen.

Bei internationalen Spielen soll die Länge nicht mehr als 120 m und nicht weniger als 100 m, die Breite nicht mehr als 75 m und nicht weniger als 64 m betragen.

b) Abgrenzung: Das Spielfeld soll in Übereinstimmung mit dem Plan durch gut sichtbare, nicht mehr als 12 cm breite Linien abgegrenzt sein, aber nicht durch V-förmige Rinnen. Die längeren Grenzlinien heißen Seitenlinien, die kürzeren Tor- bzw. Toroutlinien. An jeder Ecke ist eine Fahne an einer Stange, die nicht unter 1,50 m hoch und oben nicht spitz sein darf, anzubringen. Eine gleiche Fahnenstange kann an der Mittellinie auf jeder Seite des Spielfeldes aufgestellt werden, jedoch soll sie mindestens 1 m von der Seitenlinie entfernt stehen. Eine Mittellinie muss quer über das Spielfeld gezogen sein. Der Mittelpunkt des Spielfeldes ist durch ein geeignetes Zeichen kenntlich zu machen und mit einem Kreis von 9,15 m Halbmesser zu umziehen.

Die Torlinie muss gleich breit wie Stärke bzw. Durchmesser von Torpfosten und Querlatte markiert werden, so dass Torlinie und Torpfosten die gleichen inneren und äußeren Kanten haben. Bei Schneelage muss die Markierung mit Sägespänen, Kaliumpermanganat oder anderem, deutlich kennbarem Farbmateri al, ansonsten mit Kreide oder Kalk u. a. m., vorgenommen werden; dieses Material darf nicht gesundheitsgefährdend sein.

c) Torraum: An jeder Toroutlinie sind im Abstand von 5,50 m von jedem Torpfosten (Innenkante) zwei Linien rechtwinklig zur Toroutlinie zu ziehen. Diese Linien müssen sich 5,50 m in das Spielfeld hinein erstrecken und durch eine zur Torlinie parallele Linie miteinander verbunden werden. Jeder der von diesen Linien und der Tor- bzw. Toroutlinie umschlossenen Räume wird Torraum genannt.

d) Strafraum: An jeder Toroutlinie sind im Abstand von 16,50 m von jedem Torpfosten (Innenkante) zwei Linien rechtwinklig zur Toroutlinie zu ziehen. Diese Linien müssen sich 16,50 m in das Spielfeld hinein erstrecken und durch eine zur Torlinie parallele Linie miteinander verbunden werden. Jeder der von diesen Linien und der Tor- bzw. Toroutlinie umschlossenen Räume wird Strafraum genannt. In jedem Strafraum, 11 m von dem Mittelpunkt der Torlinie, und zwar gemessen auf einer nicht gezeichneten Linie im rechten Winkel hierzu, ist ein sichtbares Zeichen anzubringen. Das ist die Strafstoßmarke. Von jeder Strafstoßmarke ist ein Teilkreis von 9,15 m Halbmesser außerhalb des Strafraumes zu ziehen.

e) Eckraum: Um jede Eckfahne ist ein Viertelkreis von 1 m Halbmesser im Spielfeld zu ziehen.

Eine Hilfsmarkierung für die Ausführung von Eckstößen ist anzubringen; diese besteht aus einer ca. 50 cm langen Linie, die in einem Abstand von 9,15 m von den Eckstoßpunkten entfernt, außerhalb der Toroutlinie und ohne diese zu berühren, nach außen führt.

f) Tore: In der Mitte jeder Toroutlinie sind die Tore aufzustellen. Diese bestehen aus zwei senkrechten Pfosten, die in gleichem Abstand von den Eckfahnen mit einem Zwischenraum von 7,32 m (innen gemessen) aufgestellt und durch eine Querlatte verbunden sind, deren Unterkante 2,44 m vom Boden entfernt ist. Die Torpfosten und die Querlatte dürfen höchstens 12 cm, müssen aber mindestens 10 cm breit und tief sein.

Die Torpfosten und Querlatten müssen aus Holz, Metall oder einem anderen von International Board von Zeit zu Zeit geprüften und genehmigten Material bestehen; sie können quadratisch, rechteckig, rund, halbrund oder elliptisch und müssen weiß gestrichen sein (Ausnahme Alu-Tore).

Tornetze müssen an den Pfosten, an der Querlatte und am Boden hinter den Toren befestigt sein. Sie sollen in geeigneter Weise abgestützt und so angebracht sein, dass dem Torwart genügend Spielraum bleibt. Die Verwendung von Netzen aus Hanf, Jute oder Nylon ist gestattet, wobei die Schnüre aus Nylon nicht dünner als diejenigen aus Hanf und Jute sein dürfen. Metalldrahtnetze sind untersagt.

g) Umkleideräume für Schiedsrichter: Die Vereine sind verpflichtet, für Spieler und Schiedsrichter geeignete und saubere Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese sollen gemäß den Empfehlungen des ÖFB/ÖISS gestaltet werden (*Vst vom 22.8.2000*).

h) Jegliche Art von Werbung ist auf Spielfeldmarkierungen untersagt. Die Fahnen zum Markieren der Ecken und eventuell der Mittellinie, die Linienrichterfahnen, Torpfosten und Torecken gelten in diesem Sinne als Spielfeldmarkierungen und fallen unter dieses Werbeverbot.

(C) Spielfeldabgrenzungen:

a) Die Spielfelder der ersten drei Leistungsstufen müssen mit einer geschlossenen, stabilen Barriere (*keine Drahtseile, Stricke oder Draht*) umgeben sein, die hinter dem Strafraum von den Tor- bzw. Toroutlinien mindestens 7 m, ansonsten längs- und stirnseitig 2 m sein muss. Die Sicherheitszone hat als hindernisfreier Raum längs- und stirnseitig mindestens 2 m zu betragen (Empfehlung des ÖISS auf der Basis ÖNORM B 2605 "Sportplätze-Planungsrichtlinien" und Ausführungshinweise").

b) Ist die Spielfeldabgrenzung hinter dem Strafraum nicht mindestens 5 m entfernt oder ist überhaupt keine vorhanden, so hat der veranstaltende Verein dafür Sorge zu tragen, dass sich hinter und rechts und links vom Tor bis zur Höhe des Strafraumes an den Toroutlinien niemand aufhält. Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen und erforderlichenfalls vom Ordnerdienst durchsetzen zu lassen. Bei Verstoß ist der Verein vom Schiedsrichter zur Anzeige zu bringen.

c) Für einen gesicherten Abgang vom Spielfeld zu den Kabinen ist vor allem durch geeignete bauliche Maßnahmen und durch den Ordnerdienst zu sorgen. (*Vst vom 22.8.2000*)

(D) Spiele bei Flutlicht:

a) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele kommissioniert ist. Die diesbezüglich letzte Verbandszeit wird mit 19.30 Uhr festgelegt. Die Austragung der Reservespiele (ab 17.30 Uhr) ist verpflichtend vorgeschrieben/ *Vst vom 22.10.2001*). Spätere Beginnzeiten sind einvernehmlich möglich.

b) Wird ein zur normalen Verbandszeit begonnenes Pflichtspiel wegen plötzlich eintretender Dunkelheit in seiner Fortführung gefährdet, ist es Sache des Schiedsrichters, zu beurteilen, ob durch eine von ihm angeordnete Zuschaltung einer nicht kommissionierten Anlage die Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung eines regulären Spieles zulassen.

Im Falle eines Abbruchs kommt der § 31 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung (bzw. § 4 Abs. 5 der Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft des NÖFV "Abbrüche aufgrund höherer Gewalt").

c) Die Bestimmungen zur Austragung von Meisterschaftsspielen bei Flutlicht **gelangen im Nachwuchsbereich nicht zur Anwendung. Es ist eine einvernehmliche Termin- und Spielbeginnwahl (auch bei nicht kommissionierten Flutlichtanlagen) durch die jeweiligen Vereine möglich.**

d) Das Antreten einer Mannschaft mit schwarzen Dressen ist bei nicht fernsehtauglichem Flutlicht untersagt. Bei entsprechenden Lichtverhältnissen muss der in schwarzer Spielkleidung antretende Verein für die nominierten Schiedsrichter je zwei Garnituren Dressen in Rot und Gelb zur Verfügung stellen.

e) Die Leuchten sind periodisch zu reinigen, in der Regel vor jeder Saison. Dabei sind auch der Zustand und die richtige Einstellung der Lampen und Leuchten zu überprüfen. Bei Anlagen unter 150 Lux ist alle 2 Jahre vor Beginn der Meisterschaft ein Überprüfungsbericht eines konzessionierten Elektronunternehmens vorzulegen, der die Wartung und die ausreichende Beleuchtungsstärke bestätigt. Über 150 Lux ist die Vorlage des Messberichtes alle 4 Jahre vor Meisterschaftsbeginn notwendig. Bei schwächeren Flutlichtanlagen muss aufgrund des jährlichen Leistungsabfalles ein entsprechender Kommissionierungszeitraum festgelegt werden (*Vst 22.8.2000*)

(2) Richtlinien betreffend Beleuchtung von Fußballplätzen:

a) Allgemeines

Diese Richtlinien beziehen sich auf Fußballplätze, welche der Austragung von Meisterschaftsspielen dienen.

b) Güte der Beleuchtung

Eine angemessene Beleuchtungsstärke ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Abwicklung von Meisterschaftsspielen. Die Sichtverhältnisse müssen sowohl für die Akteure, als auch für die Zuschauer befriedigend sein.

Die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke des Spielfeldes richtet sich daher vor allem nach den Anforderungen der Zuschauer und nach der Größe der Sportanlage.

Nachstehende Tabelle gibt die Mittelwerte der Beleuchtungsstärke in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der Sportanlage an.

Der Mindestwert muss unter allen Umständen erreicht, besser jedoch überschritten werden.

	Mindestwert im Betriebszustand E med 1) lx 2)	Empfohlener Wert im Betriebszustand E med 1) lx 2)
für alle Sportplätze	120	150

Bei Erstzulassung einer Anlage ist seit 1.1.2003 ein Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert nachzuweisen.

Aus Sicherheitsgründen sollen auch die Tribünen, Zu- und Abgänge, sowie die Kassenvorplätze und Autoparkplätze eine ausreichende Beleuchtung erhalten.

1) med = Mittelwert 2) lx = Lux

c) Gleichmäßigkeit

Um gute Sehbedingungen zu erzielen, soll die örtliche Gleichmäßigkeit der Beleuchtung nicht schlechter sein als die nachstehenden Verhältniswerte.

	bis 5.000 Zuschauer	über 5.000 Zuschauer
E min : E med	1 : 2	1 : 1,5
E min : E max	1 : 3,5	1 : 2

d) Lampen, Leuchten und deren Anordnung

Lampen und Leuchten müssen die für die Beleuchtungsstärke gestellten Anforderungen erbringen, die von der Lampen- und Leuchtenindustrie einwandfrei erfüllt werden.

Die Anordnung der Leuchten hat entscheidenden Einfluss auf die Güte der Beleuchtung.

Die Leuchten sollen nach Möglichkeit auf vier hohen Masten außerhalb der Spielfeldecken montiert werden. Ihre günstigsten Standorte liegen in der Fläche, welche durch die Verlängerung der Seitenlinie des Spielfeldes und durch eine Linie, welche zur Torlinie einen Winkel von wenigstens 20° (22°) bildet, begrenzt wird (siehe Skizze Vorderseite).

Falls die Leuchten auf sechs Masten montiert werden, muss die Anordnung in der Weise erfolgen, dass die Beleuchtungsstärke und Gleichmäßigkeit der Beleuchtung den eingangs angeführten Werten entspricht.

(e) Installation und Wartung

Installation

Die Leitungsanlage ist für einen maximalen Spannungsabfall von 3 % zu bemessen. Bei Verwendung von Entladungslampen empfiehlt sich zur Erreichung einer guten zeitlichen Gleichmäßigkeit wechselweiser Anschluss an die drei Phasenleiter.

Wartung

Die Leuchten sind periodisch zu reinigen, in der Regel vor jeder Saison. Dabei sind auch der Zustand und die richtige Einstellung der Lampen und Leuchten zu überprüfen.

f) Messen der Beleuchtungsstärke

Zur Bestimmung der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke ist der beleuchtete Platz in gleich große Felder von ca. 10 m x 10 m einzuteilen und die Beleuchtungsstärke in der Mitte jedes Feldes zu messen.

Messungen sollen auf dem Boden (in max. 20 cm Höhe) erfolgen. Für die Messungen, welche durch Fachleute auszuführen sind, sollen nur kontrollierte und geeichte Luxmeter verwendet werden.

Ein Messprotokoll ist anzulegen.

Flutlichtanlagen für Meisterschaftsspiele müssen alle fünf Jahre nachkommissioniert werden.

g) Verhalten bei Ausfall des Flutlichtes

Bei Spielunterbrechungen, die wegen Ausfalls des Flutlichtes erfolgen, gelten folgende Grundsätze:

Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, wird das Spiel fortgesetzt.

Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen.

Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen Beleuchtungsdefektes entscheidet ausschließlich der amtierende Schiedsrichter.

(3) Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung:

Während eines Wettspieles muss auf der Sportanlage eine Tragbahre oder Tragdecke sowie ein Erste-Hilfe-Koffer (Tasche) vom Heimverein bereitgestellt werden.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, das Vorhandensein zu überprüfen und Mängel dem Verband zu melden.

Aus Sicherheitsgründen soll die Sportanlage über einen Telefonanschluß verfügen, damit erforderlichenfalls raschest ein Transport ins Krankenhaus erfolgen kann.

(4) Ordnerdienst:

a) Grundsätzlich hat der veranstaltende Verein nach § 20 der ÖFB-Meisterschaftsregeln allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen. Die Mindestzahl der Ordner hat sieben zu betragen; die Gruppen sind jedoch berechtigt, eine höhere Zahl festzusetzen. Der Schiedsrichter kann in besonderen Fällen eine Erhöhung der Zahl verlangen.

b) Wenn die Störung der ordnungsgemäßen Abwicklung eines Wettspieles durch den Gastverein (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) verursacht wird und auch durch einen zahlenmäßig ausreichenden und fähigen Ordnerdienst des Heimvereines nicht verhindert werden kann, hat dies der Gastverein zu verantworten. Dabei ist die Mithilfe von Spielern und Funktionären des Gastvereines zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld entsprechend zu berücksichtigen.

c) Die im übrigen dem Verband nach § 21 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zustehenden Befugnisse werden dem Sportreferat übertragen.

d) Die Ordner sind verpflichtet, die Ordnerbinde bis zum Schluss der Veranstaltung sichtbar zu tragen. Die mit den Ordnerbinden gekennzeichneten Ordner haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten (auch Vereinsschiedsrichterassistenten) sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wettspielort entsprechenden Schutz zu gewähren.

(5) Platzordnung (Betreuerbänke):

a) Auf der Laufbahn und auf dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Die veranstaltenden Vereine haben Sorge zu tragen, dass für die Heim- und Gastmannschaft je 1 Betreuerbank für 7 - 9 Personen (*Betreuer und sämtliche Ersatzspieler*) zur Verfügung steht. Die Betreuerbänke müssen am Spielfeldrand im Innenraum der Sportanlage stehen und freie Sicht auf das Spielfeld gewähren. Die Betreuerbänke sind je nach den räumlichen Gegebenheiten auf der Höhe der Mittellinie (links und rechts davon) aufzustellen bzw. links und rechts hinter dem Tor (jedoch außerhalb des Strafraums). Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass beide Betreuerbänke unter den gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden. Sollten Betreuerbänke ungleich aufgestellt werden, hat der Gastverein die Wahlmöglichkeit der Betreuerbank.

Die von der FIFA vorgeschriebene technische Zone - jene Zone, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je einen Meter verlängert wird (maximal jedoch 10 m Länge) und sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt, wobei die Abgrenzung der technischen Zone mit Linien (Kreide oder Farbbänder) markiert wird, kommt in allen Leistungsstufen des Erwachsenenbereiches und des Nachwuchsbereiches (Großfeld und verkleinertes Großfeld) zur Anwendung. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Spielregeln verwiesen.

* Das Sportreferat hat festgelegt, dass 3 für Meisterschaftsspiele geeignete Matchbälle bei der Betreuerbank des Heimvereines aufgelegt werden müssen.

b) Die Mannschaftsbetreuer haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten. Es dürfen jeweils nur zwei Betreuer über ausdrückliche Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld betreten. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles ebenfalls, außer beim Aufwärmen und beim Spielertausch, auf der Betreuerbank aufzuhalten.

Thema: administrative Vorbereitungen

(6) Spielberichte und Spielerpässe:

a) Der veranstaltende Verein hat für jedes Spiel das offizielle Spielberichtsformular aufzulegen. Die Ausfüllung der Spielberichte hat leserlich in Blockschrift zu erfolgen.

b) Die Spielberichte sind vom Trainer und einem zuständigen Funktionär als Verantwortliche zu unterfertigen. Der Kapitän ist am Spielbericht in der dafür vorgesehenen Spalte mit einem "K", Nachwuchsspieler in Erwachsenenmannschaften mit einem "J", ein Ersatzspieler mit einem "E", ein Ausländer (kein EU/EWR-Staatsbürger) mit einem "A" und ein gleichgestellter Ausländer mit einem "AG" zu kennzeichnen. Die Spieler einer Mannschaft sind von der Unterschriftsleistung befreit, ausgenommen § 9 (1) der NÖFV-Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft (Antreten ohne Spielerpass - aber mit Ausweis).

c) Der Spielbericht ist zunächst vom gastgebenden Verein und dann vom Gastverein auszufüllen und von diesem spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter zu übergeben. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind dem Schiedsrichter von den Vereinen unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Spiel (nur in der I. Mannschaft auch jene der Ersatzspieler) auszuhändigen; die Kapitäne haben das Recht auf Durchsicht der Pässe vor Spielbeginn.

Thema: Spielabsagen und Verlegungen

§ 5 Spieldaustragungen

(1) Spielabsagen und Wettspielverlegungen:

Das Präsidium ermächtigt das Sportreferat, Wettspielverlegungen vorzunehmen.

Für das Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

a) Allgemeine Verfügungen hiezu, wie Terminverlegungen, zeitlich oder räumlich begrenztes Spielverbot, werden vom Sportreferat beschlossen.

b) Bei ausfallenden Einzelspielen und bei Wiederholungsspielen bestimmt das Sportreferat den neuen Termin.

c) Ansuchen um Verlegung von Einzelspielen sind mit der Stellungnahme des Spielpartners und des zuständigen Gruppenobmannes bis spätestens 10 Tage vor dem Meisterschaftsspieltermin dem Technischen Referat zur Bewilligung vorzulegen. Sollte eine Spielverlegung innerhalb der letzten 10 Tage zum jeweiligen Spieltermin (also kurzfristig und ohne Verbandsanordnung) erfolgen, wird dem verursachenden Verein eine Verwaltungsgebühr von € 22,-- (Pauschale) verrechnet (bei Freundschaftsspielen € 15,--/bei kurzfristigen Verlegungen und verspäteten Anmeldungen).

d) In besonderen Fällen und bei Spielabsagen und -verlegungen ist das Sportreferat zur Entscheidung befugt.

e) Allfällige Schaderersatzforderungen aufgrund von Spielverlegungen sind beim Kontroll-, Melde- und Finanzausschuss geltend zu machen.

(2) Ausfallende Termine:

Wenn alle Spiele eines Termines wegen Wetterunbilden oder sonstiger Einflüsse höherer Gewalt abgesagt werden müssen, kann angeordnet werden, dass ausfallende Runden am darauffolgenden Meisterschaftstermin auszutragen sind. In diesem Fall werden die noch ausstehenden Runden um je eine Woche rückverlegt. Diese Verschiebung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. bei abnormal langer Dauer des Winters) angeordnet.

(3) Benützbarkeit des Spielfeldes:

a) Über die Benützbarkeit des Spielfeldes entscheidet im Allgemeinen der nominierte Schiedsrichter.

b) Wird bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters eine Einigung über die Benützbarkeit des Spielfeldes nicht erzielt, sind anwesende Gruppen- oder Verbandsfunktionäre zur Entscheidung berechtigt, wenn sie keinem der beteiligten Vereine angehören. Ansonsten entscheidet der durch das Los bestimmte Wettspielleiter (Ersatzschiedsrichter).

c) Verantwortliche von Gemeinden oder anderen Organisationen, die Platzbesitzer sind, haben nur dann ein Absagerecht, wenn dem platzwählenden Verein ein - für seine Leistungsstufe kommissionierter - Ausweichplatz zur Verfügung steht.

Der Schiedsrichter hat in einem solchen Fall den Tatbestand, den Namen und die Funktion des Entscheidungsberechtigten in den Spielbericht einzutragen, wenn dieser die Austragung des Spieles verbietet, obwohl der Schiedsrichter den Platz für benützbar erklärt. Dasselbe gilt, wenn bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters ein Gruppen- oder Verbandsfunktionär über die Benützbarkeit zu entscheiden hat.

d) Bei zweifelhafter Witterung kann sowohl der platzwählende Verein als auch der anreisende Verein eine vorzeitige Platzkommissionierung verlangen. Die hierfür auflaufenden Kosten (Fahrtkosten und Spesenvergütung nach § 10 Abs. 2 lit. d) trägt der die Kommissionierung veranlassende Verein. Bei etwaiger telefonischer Verständigung über Spielabsagen ist es zweckmäßig, zur Beweissicherung einen Rückruf zu vereinbaren.

e) Der platzwählende Verein hat das Recht, ein Wettspiel wegen Unbenützbarkeit des Platzes infolge Elementargewalt abzusagen; es gelten die Bestimmungen des § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.

f) Bei Spielen eines Vereines auf einer fremden Sportanlage ("Untermieter") ist nur der Schiedsrichter zur Absage berechtigt (ausgenommen lit. c).

(4) Spielabsagen durch berechtigte Funktionäre:

Über Vorschlag des Sportreferates beauftragt der Verbandsvorstand regional Funktionäre, Absagen der Vereine gemäß § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB im Namen des Verbandes ver-

bindlich zur Kenntnis zu nehmen. Diese Funktionäre sind vor jedem Meisterschaftsjahr einzusetzen und in ihren Befugnissen zu unterweisen.

Thema: Sonderregelung Restspielzeit

(5) Spielabbrüche nach höherer Gewalt:

Wird ein Pflichtspiel (im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich) in einem Bewerb des NÖFV (Meisterschaftsspiel, Spiele im NÖ-Cup) aufgrund höherer Gewalt oder <u>aus anderweitigen Gründen ohne Verschulden eines der beiden Vereine nicht beglaubigt</u> , so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuansetzung der Beglaubigungsausschuss. Hierbei ist zu überprüfen, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können.	Vst vom 22.1.02
--	-----------------

Erfolgt keine Beglaubigung eines solchen Spieles, so ist es zur Austragung der restlichen Spielzeit neu anzusetzen, wobei das Abbruch- und das Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten.

Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des ersten (abgebrochenen) Spieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Sofern eine Mannschaft aufgrund von Disziplinkarten zum Zeitpunkt des Abbruches dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden. Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler.

In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheiden die vorgesehenen Instanzen des NÖFV.

Disziplinkartenauswirkungen bei Restspielzeit (gültig für Pflichtspielsperren und Zeitstrafen):

- Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel: Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, der Spieler ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!
- Ausschluss erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird: Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt, der Spieler ist bei der Restspielzeit suspendiert, seine Mannschaft muss das Spiel dezimiert (z.B. mit 10 Spielern) fortsetzen.
- Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit: Eine Sperre kann nur durch beglaubigte, zur Gänze ausgetragene Spiele verbüßt werden; der Spieler ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt.

Achtung auf eine Interpretation:

Am 24.10.1998 war eine normale Meisterschaftsrunde angesetzt und für Mo., 26.10.1998 einige Restspielzeit-Nachtragsspiele. Anfragen betroffener Vereinsvertreter lauteten dahingehend, ob bei einem allfälligen Ausschluss eines Spielers am 24.10 dieser auch am 26.10. (beim Restspielzeit-Nachtragsspiel) spielberechtigt ist.

In diesem Fall ergaben einerseits die bestehende Suspens-Regelung (bis zur nächsten Strafausschuss-Sitzung) und andererseits das Reglement der Restspielzeit einen erheblichen Gegensatz. Es kam zu keinem Ausschluss am 24.10. und der NÖFV auch in keine Entscheidungszwickmühle. Für die Zukunft sind die Mitglieder des Vorstandes jedoch der Meinung, dass in derart gelagerten Fällen (wenn keine Strafausschuss-Sitzung dazwischen ist) der Spieler suspendiert bleibt.

- Verwarnungssperre für das abgebrochene Spiel: Der Spieler ist für das erste (abgebrochene) Spiel und für die Restspiele gesperrt.
- Spieler erhält in einem abgebrochenem Spiel eine gelbe Karte: Die Registrierung und Wertung erfolgt erst nach Absolvierung der Restspielzeit (weil durch eine eventuelle rote Karte die vorangegangene gelbe Karte aufgehoben wäre).
- 5., 9., 13. etc. Verwarnung zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit: Verwarnungssperren gelten für das nächste, zur Gänze auszutragende Pflichtspiel, der Spieler kann somit in der Restspielzeit eingesetzt werden.

Fahrtspesenersatz: Der Heimverein hat dem Gastverein bei zweimaliger Anreise, auch wenn nur die restliche Spielzeit nachgetragen wird, die Fahrtspesen lt. Gruppenbestimmungen (oder NÖFV-Bestimmungen: S 16,-,- oder € 1,16/km) zu ersetzen.

Schiedsrichtergebühren: Der Schiedsrichter (auch Schiedsrichterassistenten) erhält beim abgebrochenen Spiel die volle Pauschalgebühr; bei der Austragung der Restspielzeit die Hälfte davon.

Spielertausch: Die Bestimmungen für den Spielertausch gelten für das gesamte Spiel (d.h. Spielertausch aus abgebrochenem Spiel und Spielertausch aus Restspielzeit werden addiert = 3 Spieler gesamt).

Detailfragen:

* Kann ein bereits getauschter Spieler (vom abgebrochenen Spiel) bei der Spielfortsetzung (Restspielzeit) wieder zum Einsatz gebracht werden? **NEIN !**

* Spielberechtigung von Ausländern und Spielern "einem Österreicher gleichgestellt": **Beide Teile des Spieles (abgebrochenes Spiel und Restspielzeit) = 1 Pflichtspiel (d.h. das Kontingent von 2 Ausländern und 3 "Gleichgestellten" bleibt unangetastet - nach 90 Minuten dürfen daher z.B. maximal 2 Ausländer und 3 "Gleichgestellte" teilgenommen haben (bzw. 1:4 oder 0:5).**

* Wer hat Anstoß zu Beginn der Restspielzeit bzw. welche Spielfortsetzung ist vorgesehen? **Platzwahl und Anstoß werden durch Losentscheid neuerlich festgelegt.**

* Ist für die Restspielzeit ein neuer Spielbericht auszufüllen?

JA - der für die Restspielzeit nominierte Schiedsrichter (in der Regel derselbe wie beim abgebrochenen Spiel) erhält vom abgebrochenen Spiel eine Kopie des Spielberichtes und hat diese gemeinsam mit dem neuen Spielbericht an den Verband einzusenden.

*** auch am neuen Spielbericht sind die jeweils erforderliche Anzahl von Eigenbauspieler zu nominieren (Vst vom 8.9.1998)**

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen (Spielertausch, Ausländerregelung, etc.) ist der **Verein** verantwortlich.

Thema: Vorgangsweise der Vereine und Schiedsrichter bei Schlechtwetter

(A) Geschäftsstelle und Sportreferat:

a) Bei längeren Schlechtwetterperioden ist die Geschäftsstelle am Freitag - oder am Vortag des Spieltages bei Wochenfeiertagen - anzurufen und die Telefonnummern bzw. die Anschriften der besetzten Schiedsrichter zu erfragen. Es kann auch bereits eine Kommissionierung durch den Schiedsrichter vereinbart werden, welche jedoch nur am Spieltag vorgenommen werden darf.

b) Während der Meisterschaftszeit ist an Samstagen die Geschäftsstelle mit einem Journdienst des Sportreferates in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch erreichbar. Dieser Journdienst ist bevollmächtigt, alle in den Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen (Auskunftserteilung, Veranlassung von Kommissionierungen, Kenntnisnahme von Absagen, Veranlassung der Überprüfung von Absagen der Vereine etc.) zu ergreifen. Bei Wochentagsspielen übernimmt die Geschäftsstelle die Agenden des Journdienstes des Sportreferates.

c) Bei Eintritt von Schlechtwetter übernehmen ab Samstagnachmittag die vom Vorstand jeweils für ein Jahr nominierten Funktionäre die Obliegenheiten des Sportreferates. An Sonn- und Feiertagen sind diese Funktionäre zwischen 8.00 und 11.30 Uhr telefonisch erreichbar.

d) Wird durch einen der Funktionäre eine Wettspielabsage verbindlich zur Kenntnis genommen, ist dies der Geschäftsstelle des Verbandes umgehend unter Angabe des Sachverhaltes telefonisch bekannt zu geben.

(B) Rechte und Pflichten der beauftragten Funktionäre:

a) Jeder Verein erhält halbjährlich ein aktuelles Schiedsrichterverzeichnis. Zwischenzeitliche Adressen- und Telefonnummernänderungen werden im „NÖ-Sport“ jeweils bei Bedarf aktuell veröffentlicht.

b) Sie können Absagen der Vereine nach § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB im Namen des Verbandes verbindlich zur Kenntnis nehmen, wenn ihrer Meinung nach die Berechtigung zur Absage (starke Schneefälle, Hochwasser etc.) zweifelsfrei gegeben ist.

c) Die beauftragten Funktionäre des Verbandes sind berechtigt, Absagen der Vereine nach § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB auf deren Stichhaltigkeit überprüfen zu lassen. In diesem Fall

ist der absagende Verein ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Absage auf sein eigenes Risiko erfolgt und mit einer Überprüfung der Absage zu rechnen ist.

d) Sie sind verpflichtet, über die verbindliche oder unverbindliche Kenntnisnahme von Absagen Aufzeichnungen zu führen und die Geschäftsstelle am folgenden Tag telefonisch hierüber zu informieren.

e) Sie sind berechtigt, anreisenden Vereinen telefonisch Spielabsagen verbindlich zu bestätigen.

(C) Geltungsbereich:

a) Von dieser Regelung kann für alle Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaften und für die Spiele der Nachwuchslandesligen Gebrauch gemacht werden. Die Rückfrage um Schiedsrichteradressen ist auch bei Freundschaftsspielen möglich.

b) Die beauftragten Funktionäre sind nicht im Besitz der Besetzungslisten und können die Namen der Schiedsrichter nur dem "Niederösterreichischen Sport" entnehmen. Die Namen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten bei Freundschaftsspielen und allfällige Umbesetzungen können nur in der Geschäftsstelle des Verbandes erfragt werden.

(D) Vorgehen der besetzten Schiedsrichter:

a) Die Schiedsrichter haben grundsätzlich zu den Wettspielen, auch bei Schlechtwetter, rechtzeitig anzureisen, es sei denn, die Spiele wurden gemäß § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB von einem der unter Abs. A lit. a), b) oder c) angeführten Organe verbindlich abgesagt.

b) Dem Ersuchen von Vereinen um vorzeitige Platzkommissionierung am Spieltag ist nach Möglichkeit nachzukommen. Eine Verweigerung soll nur aus stichhaltigen Gründen (andere Besetzung, Dienst, etc.) erfolgen.

c) Bei Absage der Vereine nach § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB ist der Platz, falls keines der unter Abs. A lit. a), b) oder c) angeführten Organe verbindlich abgesagt hat, auf alle Fälle zu kommissionieren und ein Bericht an den Verband zu senden.

d) Wird vom absagenden Verein geltend gemacht, dass ein beauftragter Funktionär des Verbandes die Absage verbindlich zur Kenntnis genommen hat, so ist der Name und der Sachverhalt an Ort und Stelle vom bereits angereisten Schiedsrichter auf dem Spielbericht festzuhalten und vom absagenden Verein zu bestätigen. Der Schiedsrichter wird sich in diesem Fall vom Zustand des Platzes ebenfalls überzeugen, damit bei einer missbräuchlichen Vortäuschung der Kenntnisnahme durch den Beauftragten ein Urteil über die Benützbarkeit vorhanden ist.

e) Die Befreiung von der Anreise zum Wettbewerb kann nur durch die Geschäftsstelle des Verbandes und durch den Journdienst des Sportreferates verbindlich erfolgen. Die jeweils für ein Jahr beauftragten Funktionäre haben gleichfalls das Recht, im Falle einer Spielabsage durch den Verein und nach Kenntnisnahme der Absage die Befreiung von der Anreise des Schiedsrichters aus-

zusprechen. Hier ist der Rückruf des Schiedsrichters bei jenem Bevollmächtigten, der die Absage zur Kenntnis genommen hat, unbedingt erforderlich.

Die Auslagen für Telefongespräche können von den Schiedsrichtern bei den Heimvereinen über die Geschäftsstelle beansprucht werden.

Ist der Schiedsrichter nach einer Absage durch einen absageberechtigten Funktionär nicht ange-reist, so hat er auf raschestem Weg einen diesbezüglichen Bericht an den Verband einzusenden.

(E) Allgemeines:

a) Unter Bedachtnahme auf die ehrenamtliche Tätigkeit der beauftragten Funktionäre wird er-sucht, diese nur in dringenden Fällen heranzuziehen. In erster Linie ist die Geschäftsstelle und der Journaldienst am Samstag zu beanspruchen.

b) Bei Nichterreichen der für die jeweilige Hauptgruppe zuständigen Funktionäre kann jeder an-dere in den "Offiziellen Nachrichten" aufscheinende Beauftragte beansprucht werden.

(6) Kurzfristige Verlegung von Spielen:

Falls ein Spiel wegen Unbenützbarkeit des Spielfeldes abgesagt wird, können die beteiligten Ver-eine und der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterassistenten (der Schiedsrichter darf nicht an-derweitig besetzt sein, die Schiedsrichterassistenten haben einer anderen Besetzung nachzukom-men) diese Spiele von sich aus auf den nächsten oder übernächsten Tag verlegen. Falls die Schiedsrichterassistenten anderweitig besetzt sind, werden vom Schiedsrichterausschuss über den Journaldienst des Technischen Referates nach Möglichkeit andere Schiedsrichterassistenten be-setzt.

(7) Platzwahl:

a) Die im Auslosungsplan erstgenannten Vereine haben im Herbst das Platzwahlrecht.

b) Es darf kein Verein beide Meisterschaftsspiele auf dem Platz des Gegners zur Austragung bringen. Ausnahmen kann das Sportreferat genehmigen.

c) Ein Platzwahltausch ist im Allgemeinen nur mit Zustimmung des Sportreferates gestattet. Ein kurzfristiger Platzwahltausch bei Hinspielen (das Rückspiel ist dann auf dem Platz des Gegners durchzuführen) bzw. die Verlegung des Wettspiels auf einem neutralen Platz unter Wahrung des Platzwahlrechtes des Heimvereines ist gestattet, wobei die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 sinn-gemäß anzuwenden sind.

d) Bei einer vom Strafausschuss verhängten Platzsperre kann der betroffene Verein dem Sportre-ferat drei Plätze, die für seine Leistungsstufe kommissioniert sein müssen, als Austragungsort seiner Pflichtspiele vorschlagen. Die Plätze müssen in angemessener Entfernung vom Vereins-sitz liegen und sollen den anreisenden Vereinen keine wesentlichen Mehrauslagen verursachen. Die Vereine, auf deren Plätzen solche Spiele zur Austragung angesetzt werden, sind verpflichtet, den Platz gegen eine Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Vergütung beträgt 10 Pro-

zent der Bruttoeinnahmen abzüglich der öffentlichen Abgaben, mindestens aber € 72,67 für Spiele der ersten drei Leistungsstufen bzw. € 43,60 für die übrigen Spiele.

Das Sportreferat setzt die Spiele endgültig an, wobei erforderlichenfalls ein anderer als einer der vorgeschlagenen Plätze bestimmt werden kann.

Wenn der Platzbesitzer und der von einer Platzsperre betroffene Verein am gleichen Termin Platzwahl haben, kann entweder auf einen anderen Platz ausgewichen oder ein Doppelspiel angesetzt werden. Es hat jedenfalls der Platzbesitzer ohne Rücksicht auf die Klassenzugehörigkeit den Vorrang.

e) In besonderen Fällen, z. B. Unbenützbarkeit des Spielfeldes infolge starken Regens, Hochwassers, Schnees, Vermurung, bei Spielfeldrenovierung und dergleichen, kann das Sportreferat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Meisterschaft die betroffenen Vereine verpflichten, ihre Pflichtspiele auf einem anderen Spielplatz auszutragen (vorstehende lit. d ist sinngemäß anzuwenden).

f) Die Vereine haben ein Recht auf Ansetzung von Doppelspielen. In der Regel entscheidet die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsstufe für das Recht auf die letzte Verbandszeit. Bei Einspruch eines anreisenden Vereines entscheidet das Sportreferat nach Anhören der Beteiligten und des Gruppenobmannes, sofern dieser keinem der beteiligten Vereine angehört.

g) Bei Doppelspielen ist das erste Spiel mindestens 105 Minuten vor der letzten Verbandszeit anzusetzen. Der Anspruch auf die Wartezeit bleibt gewahrt. Ein verspätet begonnenes Vorspiel ist über die letzte Verbandszeit hinaus fortzusetzen, und erst fünf Minuten vor Ablauf der Wartezeit des Hauptspieles darf ein vorzeitiger Abbruch des Vorspieles erfolgen. Diese Regelung gilt für Spiele, die "ohne Wartezeit" angesetzt sind, nicht; diese müssen pünktlich zur angegebenen Verbandszeit begonnen werden.

h) Bei Doppelveranstaltungen hat bei Schlechtwetter (Schonung des Spielfeldes) der für das Spiel des Platzbesitzers nominierte Schiedsrichter das Recht, das Vorspiel abzusagen.

Thema: Beginnzeiten

(8) Beginnzeiten: Für sämtliche Samstag-, Sonn- und Feiertagsspiele

gelten folgende Beginnzeiten:

1. Jänner bis 31. Jänner.....	14.00 Uhr
1. Februar bis 16. Februar	14.30 Uhr
17. Februar bis 15. März.....	15.00 Uhr
16. März bis Ende Normalzeit	15.30 Uhr
Anfang Sommerzeit bis 15. September.....	16.30 Uhr
16. September bis 30. September.....	16.00 Uhr
1. Oktober - 15. Oktober	15.30 Uhr
16. Oktober - Ende Sommerzeit (letztes Oktober-Wochenende).....	15.00 Uhr
Beginn Normalzeit - 31. Dezember.....	14.00 Uhr

Wenn für einen Pflichttermin (Samstag/Sonntag) zwei verschiedene Verbandszeiten anzuwenden wären, so gilt für beide Spieltage die jeweils für den Sonntag festgesetzte Beginnzeit.

Diese Bestimmung wird jedoch für den Wechsel von der Normalzeit zur Sommerzeit und umgekehrt nicht zur Anwendung gebracht. Für die Dauer der Sommerzeit wird die Wartezeit für Vereine der 1. Landesliga außer Kraft gesetzt bzw. auch für jene Spiele, die im Programm besonders gekennzeichnet sind (NÖ-Cup, Wochentagsspiele etc. sowie für Spiele der letzten Runde einer Meisterschaftsgruppe). Bei früheren Beginnzeiten (z. B. 16.00 Uhr) bzw. bei Flutlichtspielen gilt diese Regelung nicht, die Wartezeit bleibt für diese Begegnungen aufrecht.

Für Nachwuchsspiele ist immer eine Wartezeit vorgesehen, außer bei Spielen, die besonders gekennzeichnet sind.

Mit Zustimmung des Sportreferates kann in Ausnahmefällen über begründeten Antrag eines Vereines oder einer ganzen Meisterschaftsgruppe auch eine frühere letzte Verbandszeit festgelegt werden.

Für Vereine und Gruppen, die eine frühere letzte Verbandszeit festgelegt haben, bleibt diese Beginnzeit auch für die Sommerzeit bestehen.

Beginnzeiten bei Wochentagsspielen während der Sommerzeit

auf Sportplätzen ohne Flutlichtanlage, bzw. auf jenen, bei welchen die Flutlichtanlage nicht für Meisterschaftsspiele geeignet ist, werden für Wochentagsspiele während der Sommerzeit folgende letzte Verbandszeiten festgelegt:

Beginn Sommerzeit (30.3.) bis 6. April	17.00 Uhr
7. April bis 13. April	17.15 Uhr
14. April bis 27. April	17.30 Uhr
28. April bis 11. Mai	17.45 Uhr
12. Mai bis 25. Mai	18.00 Uhr
26. Mai bis 1. Juni	18.15 Uhr
2. Juni bis 27. Juli	18.30 Uhr
28. Juli bis 3. August	18.15 Uhr
4. August bis 17. August	18.00 Uhr
18. August bis 24. August	17.45 Uhr
25. August bis 31. August	17.30 Uhr
1. September bis 7. September	17.15 Uhr
8. September bis 14. September	17.00 Uhr
15. September bis 21. September	16.45 Uhr
22. September bis 28. September	16.30 Uhr
29. September bis 12. Oktober	16.00 Uhr
13. Oktober bis Ende Sommerzeit (25.10.)	15.30 Uhr

Alle Spiele finden ohne Wartezeit statt!

Eine Austragung des Wettspieles zu einem späteren Zeitpunkt kann im Falle schlechter Witterung entschieden zu spät sein. (Ausnahme: eine für Meisterschaftsspiele geeignete Flutlichtanlage.)

(9) Kältebestimmung:

Die Vereine sind verpflichtet, auch bei Minusgraden zu einem Wettspiel anzutreten. Allein der nominierte Schiedsrichter entscheidet, ob Temperatur und Wetterlage ein Spiel zulassen, wobei vor allem auf die Gesundheit der Akteure Rücksicht zu nehmen ist. Der Schiedsrichter kann bei mehr als minus 6 Grad ein Meisterschaftsspiel absagen.

Thema: Reservebewerb

§ 6 Bestimmungen für Reservemeisterschaften

(1) Durchführung:

- a) Die Meisterschaftsgruppen sind verpflichtet, Reservemeisterschaften durchzuführen und können hierfür Preise widmen.
- b) Über begründete Einsprüche entscheidet der Vorstand nach Antragstellung durch das Sportreferat.
- c) Werden Reservebewerbe für bestimmte Altersgruppen (z. B. Unter-21-Bewerbe etc.) ausgeschrieben, sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen dem Sportreferat zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Bei Reservespielen können maximal fünf Spieler ausgetauscht werden. Die Nominierung der Ersatzspieler muss nicht vor dem Spiel erfolgen. Innerhalb der Reservespieler einer Mannschaft (11 plus 5 Ersatzspieler) kann beliebig oft getauscht werden. Ein Rücktausch ist erlaubt.
- e) ab dem Spieljahr 1999/2000:- Im Nachtragsspiel von Reservemannschaften dürfen die Spieler, die von Anfang an im gegenständlichen Spiel der Ersten Mannschaft gespielt haben, nicht eingesetzt werden,
(d.h. daß alle Wechselspieler der Ersten Mannschaft künftig bei einem Reservenachtragsspiel eingesetzt werden dürfen)

■ Ergänzung Vst 29.3.2000: Wird das Reservespiel anschließend ausgetragen erfolgt die Bestimmungsanwendung sinngemäß (bei Reservespielen die vor dem Spiel der Ersten Mannschaft ausgetragen werden, gilt diese Regelung nicht)

(2) Klasseneinteilung:

- a) Die Reserve spielt immer in der Meisterschaftsgruppe, welcher die erste Mannschaft des Vereines angehört.
- b) Die Reserve hat mit der ersten Mannschaft auf- oder abzustiegen, gleichgültig, wie sie selbst in der Reservemeisterschaft placiert ist.

(3) Spieldauer:

Die Dauer der Reservemeisterschaftsspiele wird mit 2 x 45 Minuten festgelegt. Die Reservespiele sind mindestens 120 Minuten vor Beginn des Hauptspieles anzusetzen. (Vst vom 3. bzw. 28.8.1999) Bei Verzögerungen sind auch jene Spiele resultatgemäß zu beglaubigen, welche mindestens 70 Minuten dauerten, um bei Verspätungen die Beginnzeit der ersten Mannschaften nicht zu beeinträchtigen.

Eine Wartezeit ist für Reservemeisterschaftsspiele nicht vorgesehen./Vst 22.1.2002 – wird ab dem Spieljahr 2002/03ersatzlos gestrichen

Wird die Mindestspielzeit von 70 Minuten nicht erreicht, ist das Spiel mit 3 : 0, 3 Punkte für den schuldlosen Verein zu beglaubigen.

(4) Sonstige Bestimmungen:

- a) Für Reservemeisterschaftsspiele besteht Passzwang.
- b) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch den damit betrauten Gruppenfunktionär.
- c) Einsprüche bezüglich Beglaubigung sind an den Beglaubigungsausschuss zu richten.
- d) Die Reservemeisterschaftsspiele der ersten drei Leistungsstufen werden nach Möglichkeit vom Schiedsrichterausschuss mit Schiedsrichtern besetzt; die Schiedsrichterassistenten stellen die Vereine bei. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenbesetzung der 1., 2. und 3. Klassen wird durch die Meisterschaftsgruppe geregelt, falls vom Schiedsrichterausschuss keine Besetzung erfolgt.
Eine Anforderung von Verbandsschiedsrichtern kann nur mit Einverständnis des Gruppenobmannes erfolgen; eine Besetzung für diese Spiele erfolgt über das Technische Referat nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten.
- e) Die Reservespieler unterstehen ebenso der Strafgewalt des Verbandes (Strafa, KMFA) wie die Spieler der ersten Mannschaft. Vergehen bei Reservespielen werden durch den Strafa geahndet.

(5) Benützbarkeit des Spielfeldes:

- a) Bei Schlechtwetter kann, um das Spielfeld für das Spiel der ersten Mannschaften zu schonen, nicht nur der nominierte Verbandsschiedsrichter, sondern auch der Heimverein das Reservespiel absagen.
- b) Mindestgröße von Spielfeldern für Reservemeisterschaftsspiele; Mindestausmaße von Spielfeldern für Ausweichplätze von Reservemeisterschaftsspielen:

1. und 2. Landesliga: 90 x 60 m, übrige Spielklassen: 90 x 45 m

Eine Kommissionierung dieser Ausweichmöglichkeiten muss alle zwei Jahre erfolgen.

Sollten die angeführten Spielfeldausmaße unterschritten werden, kann nur durch einen Gruppenbeschluss eine Ausnahme bewilligt werden.

Thema: Zweite Mannschaften

§ 7 Bestimmungen für 1b- und BL-Amateurmannschaften

(1) Teilnahme an der Meisterschaft:

a) In Niederösterreich können 1b-Mannschaften am Meisterschaftsbewerb teilnehmen, ohne dass die Spieler dafür gesondert anzumelden sind (§ 4 der Meisterschaftsregeln des ÖFB).

b) Über die Teilnahme einer 1b-Mannschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Technischen Referates.

c) Die 1b-Mannschaften werden bei ihrer Anmeldung in eine entsprechende Klasse eingeteilt.

d) Die Teilnahme von 1b-Mannschaften jener Vereine, die der Bundesliga angehören und in Niederösterreich ihren Sitz haben, ist durch ÖFB-Beschluss angeordnet und richtet sich gleichfalls nach diesen Bestimmungen.

(2) Auf- und Abstieg

a) Die Teilnahme an der Meisterschaft hat mit voller Wertung zu erfolgen, doch ist ein Auf- oder Abstieg der 1b-Mannschaften nicht vorgesehen.

Die Auf- und Abstiegsbestimmungen finden daher für 1b-Mannschaften keine Anwendung.

b) Die Ermittlung des Aufsteigers und der(s) Absteiger(s) erfolgt aufgrund Annullierung sämtlicher Spiele der 1b-Mannschaften.

(3) Spielberechtigung:

a) In der 1b-Mannschaft sind alle ordnungsgemäß gemeldeten Spieler eines Vereines ohne Beschränkung spielberechtigt.

(4) Sonstige Bestimmungen:

a) Jeder Verein haftet in seiner Gesamtheit für seine 1b-Mannschaft. Ebenso werden 1b-Mannschaften von Maßnahmen, die sich gegen ihren Verein richten, mitbetroffen.

b) Platzsperrn, die vom NÖFV verhängt werden, gelten für alle Mannschaften, gleichgültig, ob sie durch Vergehen von 1b-Mannschaften oder anderer Mannschaften verursacht wurden (ausgenommen Nachwuchsmannschaften).

c) Eine, wegen eines Vergehens einer 1b-Mannschaft ausgesprochene Platzsperre, gilt nicht für deren erste Mannschaft, wenn diese in der Bundes- oder Regionalliga spielt, so wie umgekehrt eine von der Bundes- oder Regionalliga ausgesprochene Platzsperre nicht für die in den Bewerben des NÖFV tätigen Mannschaften des Vereines gelten kann.

d) Vereine, die der Bundesliga angehören, haben für ihre 1b-Mannschaften den Verbandsbeitrag nach ihrer zuständigen Leistungsstufe in voller Höhe, die übrigen Vereine für ihre 1b-Mannschaften in halber Höhe zu bezahlen.

e) Eine Verpflichtung zur Stellung einer Reserve zum Vorspiel einer 1b-Mannschaft ist nicht vorgesehen.

(5) Amateurmansschaften der Bundesligavereine:

Für die Teilnahme der Amateurmansschaften der Bundesligavereine in den NÖFV-Bewerben gelten die vom ÖFB beschlossenen Bestimmungen laut Anhang.

Thema: Spielgemeinschaften

§ 8 Bestimmungen für Spielgemeinschaften der Kampfmannschaften

Für die Bildung einer Spielgemeinschaft sind die vom Bundesvorstand beschlossenen Bestimmungen maßgeblich.

(Als NÖFV-Richtlinie soll künftighin gelten, dass eine Genehmigung von Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich nur dann erreicht werden kann, wenn Vereine in einer Gemeinde beheimatet sind, zwei Gemeinden aneinandergrenzen, Nachwuchskooperationen auf Vereins- oder Schulebene bereits existieren bzw. Spielgemeinschaften im Interesse des NÖFV liegen - überregionale Bedeutung.)

Thema: Spielberechtigung – Ausländer ...

§ 9 Spielberechtigung

Die Spielberechtigung leitet sich aus dem "Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler" ab.

(1) Erwachsenenmannschaften (Kampfmannschaften):

a) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei (in Reserven fünf) ersetzt werden. Bis zu fünf Ersatzspieler (analog den Reserven), einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes sind vor Beginn des Spieles zu nominieren (bei Reservespielen ohne vorherige Nominierung ist die Pass-

kontrolle auch während des Spieles möglich) und in die Passkontrolle einzubeziehen, davon können während des Spieles drei (in Reserve fünf) zum Einsatz kommen. Bei der Passkontrolle für die Erste Mannschaft sind dem Schiedsrichter ausschließlich die Spielerpässe der nominierten Spieler vor Beginn des Spieles vorzulegen. Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Ein Rücktausch eines ausgewechselten Spielers (ausgenommen in Reserven) darf nicht erfolgen.

b) Wird für einen Spieler, welcher zur Teilnahme an Nachwuchsspielen nicht mehr berechtigt ist, der Spielerpass nicht beigebracht, dann kann dieser an dem Spiel teilnehmen, wenn er dem Schiedsrichter, sofern er diesem nicht ohnehin persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweist und auf dem Spielbericht unterschreibt; der Verein ist mit einer Geldstrafe zu belegen.

c) Für die Spielberechtigung von „Eigenbauspilern“ in den ersten Kampfmannschaften gelten die vom Vorstand beschlossenen Regelungen laut Anhang.

(2) Ausländer:

Pro Mannschaft können 2 Nichtösterreicher eingesetzt werden. Nichtösterreicher, die bei der Neuanmeldung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hinsichtlich ihrer Meisterschaftsspielberechtigung österreichischen Spielern gleichgestellt (siehe § 3 Abs. 5 Regulativ). Auf dem Spielbericht dürfen insgesamt nur 5 Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit, d. h. Nichtösterreicher gem. § 23 der Meisterschaftsregeln des ÖFB und Österreichern gleichgestellte Ausländer gem. § 3 (5) Regulativ, angeführt werden.

Spieler, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder eines EWR-Vertragsstaates besitzen, gelten als Österreicher.

Als Stichtag für den Status eines Spielers gilt der Beginn des Spieljahres 2003/04 und hat für das gesamte Spieljahr Gültigkeit. Ausgenommen davon ist die Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft.

(3) Auswahlspieler:

Jeder Spieler ist verpflichtet, einer Berufung in eine Auswahlmannschaft Folge zu leisten, und jeder Verein hat einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. In eine Auswahl einberufene Spieler dürfen einen Tag vor dem Spiel (ausgenommen Probespiele) nicht mehr in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden. Bei Absage von Vereinen oder Spielern wird nach § 13 der Vorschriften für die Strafausschüsse vorgegangen.

(4) Nachwuchsspieler:

(A) Begriffsbestimmung:

a) Als Nachwuchsspieler im Sinne der Nachwuchsbestimmungen gelten jene bei einem Verein ordnungsgemäß gemeldeten Spieler, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stichtag ist der 1. Jänner jeden Jahres.

b) Der Jugendausschuss ist zur Behandlung aller Fragen des Jugendsportes im Rahmen der Befugnisse eines Verbandsunterausschusses zuständig.

c) Die Schutzbestimmungen des ÖFB für Nachwuchsspieler sowie die "Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe" sind ausnahmslos zu beachten.

(B) Spielberechtigung in Erwachsenenmannschaften:

a) Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt, soweit deren Spielerpass die ärztliche Bestätigung „Für Kampfmannschaften geeignet“ enthält.

b) Der Spielerpass muss den Vermerk "Für Kampfmannschaften geeignet", das Datum der Untersuchung, die Unterschrift und Stampiglie des Arztes sowie den Verbandsstempel aufweisen.

c) Nachwuchsspieler mit mangelhaftem Spielerpass (z.B. fehlender Verbands- oder Prägestempel, Foto, mangelhaftes Spielberechtigungsdatum, etc.) dürfen vom Schiedsrichter zum Spiel zugelassen werden. Der Spielerpass ist vom Schiedsrichter einzuziehen und an den Verband zu senden, der Verein mit einer Geldstrafe zu belegen.

d) Sollte der Spielerpass des Nachwuchsspielers nicht verfügbar sein, ist die Legitimation des Spielers durch einen Lichtbildausweis möglich (gültig für den Einsatz in Erwachsenen- und Nachwuchsmannschaften).

(C) Strafbestimmungen:

a) Verstöße werden nach den bestehenden Bestimmungen geahndet.

b) Platzsperren für Vergehen bei Nachwuchsspielen gelten nur für diese. Ebenso gelten Platzsperren für Vergehen bei Spielen der Kampfmannschaften nicht auch für Nachwuchsmannschaften.

Thema: Schiedsrichter/Assistenten

§ 10 Wettspielleitung

(1) Nominierung:

a) Zur Regelung aller Schiedsrichterangelegenheiten besteht als Unterausschuss der Schiedsrichterausschuss. Ihm ist die Besetzung der Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele übertragen. Hiezu kann er auch Schiedsrichter anderer Verbände heranziehen, wenn dadurch den Vereinen keine wesentlichen Mehrkosten erwachsen.

b) Die Vereine können keinen Schiedsrichter ablehnen, da es im NÖFV kein Ablehnungsrecht gibt.

c) Ebenso haben diese Vereine kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.

d) Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, dem Sportreferat rechtzeitig ein Verzeichnis der Schiedsrichter für die Leistungsklassen der kommenden Spielsaison zu übermitteln. Einsprüche hat der Schiedsrichterausschuss zur Kenntnis zu nehmen und umgehend zu behandeln. In der nächsten Sitzung des Vorstandes ist darüber zu berichten.

e) Die Meisterschaftsgruppen können begründete Bedenken gegen die Verwendung eines Schiedsrichters bei ihren Spielen vor Beginn der Meisterschaft dem Schiedsrichterausschuss mitteilen, wenn darüber ein Beschluss der Gruppe vorliegt.

f) In Streitfällen entscheidet das Technische Referat namens des Vorstandes aufgrund der vorgebrachten Begründungen.

(2) Entschädigung:

a) Die Schiedsrichter haben, sofern eine Anreise erforderlich ist, Anspruch auf das Entschädigungspauschale vom Wohnort zum Spielort und zurück nach den jeweils geltenden Sätzen, die vom Vorstand beschlossen werden.

b) Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentengebühren richten sich nach den jeweils vom Vorstand genehmigten Sätzen (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise"). Bei Spielen von Vereinen verschiedener Leistungsstufen ist jener Satz anzuwenden, der für den Veranstalter gilt. Auch wenn ein Spiel nicht zu Ende geführt wird, besteht Anspruch auf die volle Gebühr.

Bei Freundschaftsspielen gegen Bundesligavereine sind jedoch auch von den Vereinen von der 1. Landesliga abwärts ohne Rücksicht auf die Klassenzugehörigkeit die Gebühren der 1. Landesliga zu bezahlen.

c) Eine Gebührenvergütung der Schiedsrichter in halber Höhe ist zu bezahlen, wenn das Spiel nicht durchgeführt wird, die Anreise des Schiedsrichters aber erfolgt ist. Dabei ist es ohne Belang, aus welchen Gründen das Spiel nicht ausgetragen wird.

d) Bei einer Kommissionierung nach § 4 Abs. 3 lit. d) dieser Richtlinien ist die vorgesehene Gebührenvergütung der Schiedsrichter zu entrichten, wenn die Kommissionierung vor 12.00 Uhr des Spieltages erfolgte.

(3) Vorgangsweise bei Fehlen des nominierten Schiedsrichters:

a) Kommt der Schiedsrichter bei einem nominierten Team von Verbandsschiedsrichtern nicht, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel zu leiten. Kommt der nominierte Schiedsrichter, wenn keine Verbandsschiedsrichterassistenten besetzt sind, zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, den Vorzug haben.

- b) Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen geeigneten Spielleiter vorzuschlagen. Dies kann auch ein aktiver Verbandsschiedsrichter sein, der einem der beteiligten Vereine angehört oder seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, aus der einer der Vereine stammt. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los.

Handhabung in Niederösterreich: Kann ein Verein keinen geeigneten Spielleiter nennen, ist das Spiel abzusagen (*Vst vom 30.3.2001*).

Bei Fehlen eines nominierten Schiedsrichters sollen anwesende, geprüfte Schiedsrichter und auch durch Los ermittelte Laienschiedsrichter Anrecht auf die Hälfte der je nach Spielklasse zustehenden Schiedsrichterentschädigung haben.

- b) Bei Verletzung dieser Bestimmung tritt Punkteverlust nach § 33 der ÖFB-Meisterschaftsregeln ein.
- c) Ein zu spät zu einem Wettspiel erscheinender Schiedsrichter hat sich mit seinem finanziellen Anspruch an den Verband zu wenden.
- d) Der Schiedsrichterassistent 1 ist der in der Besetzung an zweiter Stelle angeführte Schiedsrichterassistent, der das Reservespiel nicht zu leiten hat.
- e) Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistenten 1 erfolgt durch den Heimverein, sofern die Gruppenbestimmungen nichts anderes vorsehen.
- f) Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel zu leiten.

(4) Ausfall des Schiedsrichters während der Wettspielleitung:

Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Wettspielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel weiterzuleiten. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Schiedsrichterassistentenbestimmungen:

- a) Werden vom Schiedsrichterausschuss keine Schiedsrichterassistenten bestimmt oder sind diese nicht erschienen, ist jeder Verein verpflichtet, einen geeigneten Schiedsrichterassistenten zu stellen. Kommt einer der Vereine seiner Verpflichtung nicht nach, ist der Gegner berechtigt, beide Schiedsrichterassistenten zu stellen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken. Der sich weigernde Verein ist mit einer Geldstrafe zu belegen. Diese Schiedsrichterassistenten sind in der Regel auf der Seite des Angriffes ihres Vereines zu verwenden.

b) Bei Anwesenheit nur eines nominierten Schiedsrichterassistenten ist nach Abs. 3 lit. f oder nach den Gruppenbestimmungen vorzugehen.

c) Bei meisterschaftsentscheidenden Spielen können in den 1., 2. und 3. Klassen Verbandschiedsrichterassistenten nominiert werden:

1. durch Anforderung von Vereinen; die Besetzung erfolgt über das Technische Referat durch den Schiedsrichterausschuss nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten - der anfordernde Verein hat die Kosten zu übernehmen.
2. fallweise durch das Sportreferat - auflaufende Spesen sind von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

(6) Unterbrechung des Wettspiels:

Bei Vorbeizug von Leichenbegängnissen vor neben Friedhöfen gelegenen Sportplätzen sind die Wettspiele zu unterbrechen. Dies gilt auch für angeordnete oder vereinbarte Trauerminuten (1. Spielminute). Um die Dauer der Unterbrechung ist das Wettspiel zu verlängern.

(7) Sonstige Bestimmungen:

a) Proteste (Einsprüche), die vor Beginn des Spieles angemeldet werden, sind vom Schiedsrichter in den Spielbericht einzutragen. Nachträglich auftretende Einspruchsgründe sind innerhalb der vorgesehenen Frist (bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Unterausschusses) schriftlich an beim Verband einzubringen.

b) Die Vereine sind verpflichtet, vor und nach dem Spiel zum Sportgruß anzutreten.

c) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielerpass einzuziehen und ihn raschest dem Verband zu übermitteln, wenn

1. er einen Spieler ausschließt,
2. er einen Spieler wegen eines Vergehens außerhalb der Spielzeit anzeigt,
3. er bemerkt, dass ein Spielerpass unrichtig oder mangelhaft ist,
4. sich ein Spieler mit einem Spielerpass ausweist, dessen Gültigkeit abgelaufen ist,
5. gegen einen Spieler ein Protest (Einspruch) des Gegners wegen der Spielberechtigung eingebracht wurde.

Vereine, die dem Schiedsrichter die Durchführung dieser Maßnahmen erschweren oder vereiteln, werden bestraft.

d) Die Verhängung einer Sperre bezieht sich auf die Person und nicht auf eine Funktion. Ein ausgeschlossener und bestrafte Spieler kann demnach während seiner Sperre auch keine Funktion ausüben.

Im umgekehrten Fall kann sich ein gesperrter Funktionär auch nicht als Spieler betätigen.

Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktion enthobene Verbandsangehörige dürfen auch weder als Schiedsrichter- noch als Schiedsrichterassistenten herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung nach § 22 und 32 der Vorschriften für die Strafausschüsse sowie § 24 der Meisterschaftsregeln des ÖFB nach sich.

Die Verwendung als Schiedsrichterassistent ist mit einer Geldstrafe zu ahnden.

e) Der platzwählende Verein hat den nominierten Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistenten in der Pause je ein Erfrischungsgetränk zu verabreichen,

Thema: Dauer – Wartezeit - Spielkleidung

§ 11 Durchführung der Wettspiele

(1) Spieldauer:

a) Ein Wettspiel von Kampfmannschaften (Erwachsenenmannschaften) dauert 2 x 45 Minuten. Maßgebend für die Feststellung des Zeitablaufes ist allein die Uhr des Schiedsrichters.

b) Für Nachwuchsspiele, Hallen- und Frauenfußballspiele sowie die Schulsportbewerbe des NÖFV werden Spielzeiten gesondert festgelegt.

(2) Wartezeit für erste Mannschaften:

a) Zu den festgesetzten Beginnzeiten kommt, außer bei den mit "ohne Wartezeit" gekennzeichneten Spielen, eine Wartezeit von 20 Minuten (bei Normal- und Sommerzeit). Diese Wartezeit können sowohl die anreisenden als auch die Heimvereine ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen. **Diese Regelung gilt für alle Meisterschaftsgruppen. Bei Spielen der letzten Meisterschaftsrunde entfällt die Wartezeit.**

b) Für den Schiedsrichter ist eine Wartezeit nicht vorgesehen. Sollte der nominierte Schiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend sein, haben die Vereine unverzüglich nach § 10 Abs. 3 dieser Richtlinien zu handeln, ohne die Wartezeit verstreichen zu lassen.

c) Ein verspätet eintreffender Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel abbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.

(3) Halbzeitpause:

Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause von 5 bis 10 Minuten vorgesehen, die in besonderen Fällen (z. B. Schlechtwetter) entfallen kann.

(4) Spielkleidung:

a) Der Torhüter muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.

b) Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am Arm mit einer deutlich erkennbaren Armbinde zu kennzeichnen.

c) Innerhalb des ÖFB-Spielbetriebes wird aus wirtschaftlichen Überlegungen eine dezente Werbung auf der Spielkleidung nicht untersagt. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.

d) Die obligatorische Grundausrüstung eines Spielers besteht aus einem Jersey oder Hemd, Shorts, Strümpfen, Schienbeinschützern und Fußbekleidung.

Die Schienbeinschützer müssen von den Strümpfen vollständig bedeckt sein, aus geeignetem Material bestehen (Gummi, Plastik, Polyurethan oder ähnlichen Substanzen) und einen angemessenen Schutz vor Verletzungen bieten. Der Schiedsrichter hat diese Bestimmung genauestens zu überprüfen und Spielern bei Nichtbefolgung die Teilnahme am Spiel zu verweigern. Für Hallenspiele gilt diese Regelung nicht.

e) Ein Spieler darf nichts tragen, das einen Partner oder Gegner gefährden könnte. Nur der Schiedsrichter hat zu entscheiden, welche Gegenstände oder deren Beschaffenheit eine Gefahr für die Spieler darstellen, z. B. Gürtel, Prothesen, Ringe, Gipsverbände etc. Wenn ein Spieler einer Aufforderung des Schiedsrichters, verschiedene Gegenstände abzulegen oder in Ordnung zu bringen, nicht nachkommt, darf er am Spiel nicht teilnehmen (lit. d gilt sinngemäß).

f) Wenn zwei Mannschaften aufeinandertreffen, die gleichfarbige oder verwechselbare Dressen tragen, so ist der Heimverein verpflichtet, die Dressen entsprechend zu wechseln.

g) Alle Kampfmannschaften (Erste und Reservemannschaften) sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Aus den Eintragungen am Wettspielbericht hat die richtige Nummer des Spielers hervorzugehen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind vom Strafa (§ 32 der Vorschriften für die Strafausschüsse) zu ahnden.

(5) Verbandsüberwachung:

a) Das Sportreferat kann grundsätzlich Verbandsüberwachung anordnen.

b) Verbandsüberwachung kann von jedem Verein angefordert werden. Der anfordernde Verein hat außer den Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel) die Überwachungsgebühr (siehe Anhang "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise") zu bezahlen. Dieser anfallende Kostenbeitrag wird dem Verein vom Verband zur Zahlung vorgeschrieben.

c) Verbandsüberwachungen auf Kosten eines Vereines können angeordnet werden:

1. Durch den Strafa, wenn der Verein den Schutz von Gastmannschaften oder Schiedsrichtern gröblichst vernachlässigt hat.
2. Durch das Sportreferat aus den gleichen Gründen, wenn die zuständige Meisterschaftsgruppe oder ein Unterausschuss es beantragt.

Thema: Finanzielles ...

§ 12 Finanzielle Bestimmungen

(1) Gruppenbestimmungen:

Die finanziellen und sonstigen Bestimmungen sind vor Beginn jeder Meisterschaft von den Meisterschaftsgruppen zu beschließen, in die hierfür vom Verband aufgelegten Gruppenbestimmungsformulare aufzunehmen und dem Sportreferat spätestens bis zum Beginn der Meisterschaft vorzulegen.

Liegen die im Abs. 1 erwähnten Gruppenbeschlüsse nicht vor, so gelten folgende Bestimmungen:

(2) Spielausfälle:

Bei Ausfall eines Spieles ohne Verschulden eines Vereines, sofern der Heimverein keine Einnahmen hatte (der Schiedsrichter erklärt das Spielfeld für nicht benützbar oder das Spiel wird in den ersten Minuten wegen schlechter Witterung abgebrochen und der Heimverein muss den Zuschauern das Eintrittsgeld zurückerstatten), sind die Fahrtkosten des anreisenden Vereines von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

An Fahrtkosten ist für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise") pro Straßenkilometer zu verrechnen, gleichgültig, ob mit einer oder zwei Mannschaften angereist wurde.

(3) Wiederholungsspiele:

Findet der Abbruch des Spieles wegen Schlechtwetters zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Eintrittspreise nicht mehr rückerstattet werden müssen - also eine Platzeinnahme vorhanden ist - oder wird eine Neuaustragung angeordnet, erhält die anreisende Mannschaft für die Hin- und Rückfahrt einen Betrag (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise") pro Straßenkilometer (als Fahrtkostenersatz), gleichgültig ob mit einer oder zwei Mannschaften angereist wurde.

(4) Verjährung:

Alle Forderungen finanzieller Art verjähren mit dem Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung. Die Verjährung wird durch Antragstellung an den KMFA unterbrochen. Dies bedeutet, dass Vereine ihre finanziellen Forderungen gegen andere Vereine binnen drei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit durch Antragstellung beim KMFA geltend machen müssen, wenn sie diese Forderungen nicht durch Verjährung verlieren wollen.

Thema: Strafen – Sperren – Ausschlüsse ...

§ 13 Disziplinarstrafen

(1) Spielerausschlüsse:

a) IM Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte oder Roter Karte ist der Spieler automatisch zumindest für ein Pflichtspiel gesperrt. Eine Sperre über dieses Spiel hinaus muss von den zuständigen Strafausschüssen verhängt werden.

Die Gelb/Rote Karte in den Reservebewerben wird analog zur Blau/Roten Karte im Nachwuchsbewerb als Spielstrafe gewertet.

b) Ausgeschlossene Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Strafa zu erscheinen oder sich schriftlich zu verantworten, ansonsten kann ein Versäumnisurteil gefällt werden. Ausnahme: Gilt nicht für Ausschlüsse nach gelb-roter Karte.

c) Ausgeschlossene Spieler und jene, denen der Schiedsrichter wegen Vergehen außerhalb der Spielzeit ihren Spielerpass eingezogen hat, sind bis zur Urteilsfällung des Strafa suspendiert und dürfen weder zu Freundschafts- noch zu Pflichtspielen herangezogen werden.

d) Während des Spieles ausgeschlossene Spieler müssen sofort durch einen eigenen Funktionär ihres Vereines in die Kabine begleitet werden (Nichtbefolgung siehe § 32 der Vorschriften für die Strafausschüsse).

e) Der Strafausschuss tagt im am Mittwoch in der Südstadt (von 16.30 Uhr bis 18 Uhr) und am Donnerstag in St. Pölten (von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr).

(2) Pflichtspielsperren für erwachsene (nicht mehr nachwuchsspielberechtigte) Spieler - Zeitstrafen für Nachwuchsspieler

(1) Schuldsprüche über nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler sind in der Regel mit Pflichtspielsperren zu ahnden. Bei schwerwiegenden Vergehen kann der Strafausschuß auch Zeitsperren verhängen.

(2) Verbüßung verhängter Pflichtspielsperren:

a) Verhängte Pflichtspielsperren erstrecken sich grundsätzlich auf Pflichtspiele jener Mannschaft, bei welcher der Spieler straffällig wurde; die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft wirksam.

b) Der betreffende Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem Pflichtspiel einer anderen Mannschaft seines Vereines teilnehmen.

Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/Sonntag einen Pflichttermin dar, sofern die Mannschaft in welcher der betreffende Spieler ausgeschlossen wurde an diesem Tagen kein Nachtragsspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gilt Dienstag/Mittwoch/Donnerstag als ein Pflichttermin.

c) Falls Spiele der Ersten Mannschaft und der Reservemannschaft einer Meisterschaftsrunde an verschiedenen Terminen ausgetragen werden, gilt die Sperre für beide Termine (Wertung als ein Spieltermin).

d) Abgebrochene und nicht ausgetragene Spiele werden auf die Sperre dann angerechnet, wenn eine Beglaubigung erfolgt.

e) Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele und Spiele im Österreichischen Cup sowie im NÖ-Cup (d. h. im NÖ-Cup können ausschließlich Pflichtspielsperren nach Ausschlüssen bzw. Vergehen außerhalb der Spielzeit verbüßt werden).

(3) Schuldsprüche über alle Nachwuchsspieler, gleichgültig, in welchem Bewerb diese ausgeschlossen wurden, sind mit Zeitstrafen zu ahnden.

(4) Verfahrenskosten

a) Verfahrenskosten werden gemäß § 51 Abs. 3 der Vorschriften für die Strafausschüsse über die Fairnesswertung bei jährlicher Vorschreibung und Bezahlung eingehoben (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise").

b) Für alle im Zusammenhang mit Strafverfahren erwachsenden Reise- und Aufenthaltskosten haben die betroffenen Vereine grundsätzlich selbst aufzukommen.

c) Der KMFA ist berechtigt, zu entscheiden, welcher am Verfahren beteiligte Verein die Fahrtauslagen für Verbandsschiedsrichter sowie für Verbandsfremde oder eventuelle andere Entschädigungen zu tragen hat.

Anmerkungen:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Pflichtspielsperren nur für nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler ausgesprochen werden. Zeitstrafen werden ausschließlich für Nachwuchsspieler und für nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler bei schweren Vergehen verhängt.

Die Art der Strafverhängung richtet sich normalerweise nach dem Alter des Spielers, der Schwere des Vergehens und nicht nach dem Bewerb, in dem er ausgeschlossen wurde.

2. Die Vereine sind für die Einhaltung der Pflichtspielsperren selbst verantwortlich, jedoch werden in der Geschäftsstelle Aufzeichnungen geführt.

3. Die Pässe von Spielern, die mit einer Pflichtspielsperre belegt wurden, werden während der Sperre (auch während der Sommer- und Winterpause) nicht an den Verein retourniert. Diese Spieler können zu Freundschaftsspielen mit Ausweisen antreten - es erfolgt keine Geldstrafe.

Die Nachwuchsspielerpässe und die Pässe von anderen Spielern, die mit einer Zeitstrafe belegt wurden, verbleiben wie bisher bis zum Ablauf der Zeitstrafe im Verband. Nachwuchsspieler und nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler mit Zeitstrafen dürfen zu Freundschaftsspielen während der Zeitstrafe **NICHT** antreten (auch **NICHT** während der Sommer- und Winterpause).

4. Für die Verbüßung von Pflichtspielsperren werden ausschließlich die ausgetragenen Spiele der Ersten Mannschaft berücksichtigt (gleichgültig, ob die Reserve ihr Spiel ausgetragen hat oder nicht), wenn die Spiele der Ersten Mannschaft und der Reservemannschaft am gleichen Spieltag angesetzt waren.

Tragen Erste Mannschaft und Reservemannschaft eine Meisterschaftsrunde an verschiedenen Spieltagen aus, so ist ein ausgeschlossener Spieler für beide Termine gesperrt. Für die Verbüßung wird aber nur ein Spieltermin gewertet.

5. Auch bei Freundschaftsspielen wird bei einem Ausschluss der Strafbeginn mit dem nächsten Pflichtspieltermin (ÖFB-Cup, NÖ-Cup oder Meisterschaft) angesetzt.

6. Bei Verhängung einer Zeitstrafe kann der Strafausschuß die Aussetzung der Zeitstrafe während der meisterschaftsfreien Zeit (Sommer- und Winterpause) verfügen.

7. Bei Verhängung einer Pflichtspielsperre kann ein gesperrter Spieler an Freundschaftsspielen seines Vereines sowie an Spielen von Firmen- oder Vergnügungsmannschaften teilnehmen, ohne wie bisher eine Zusatzsperre zu erhalten.

8. Ein in der Kampfmannschaft mittels Gelb/Roter Karte ausgeschlossener Nachwuchsspieler bleibt im Nachwuchsbereich spielberechtigt.

Thema: Interpretationen

(3) Interpretation zur Handhabung der Disziplinarstrafen bei Neuaustragungen (BVst vom 26. 5. 1986):

Aufgrund des § 31(1) der Meisterschaftsregeln des ÖFB sind "Neuaustragungen" existent, wenn auch nur bei Spielabbrüchen. In letzter Zeit wurde auch in anderen Fällen auf Neuaustragung entschieden, primär um "sportlich gerechte" Entscheidungen zu treffen. Bei Neuaustragungen treten nun Fragen auf, vor allem wie die beim "ersten Spiel" vom Schiedsrichter ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen (Ausschlüsse, Verwarnungen) zu handhaben sind.

* Gilt das "erste Spiel" als offizielles Pflichtspiel?

- JA -

* Sind Ausschlüsse mit den daraufhin ausgesprochenen Sperren zu annullieren?

- NEIN -

* Sind gelbe Karten (Verwarnungen) zu annullieren?

- NEIN -

* Gilt dieses Spiel für die Strafverbüßung (bei Spielsperren nach Ausschlüssen und bei Sanktionen nach Verwarnungen)?

- JA -

(4) Wirkung der Gelb-Roten Karte:

a) Gelb-rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer gelben Karte verwarnt worden ist.

b) Gelb-rote Karte wird eingesetzt für ein weiteres Vergehen, welches nach den Bestimmungen des Regelwerkes erneut mit einer Verwarnung (gelbe Karte) hätte belegt werden müssen.

c) Der Schiedsrichter zeigt diesem Spieler nunmehr erst die gelbe Karte, dann die rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwar-

nungswürdigen Verstoßes und nicht aufgrund eines Verstoßes erfolgt, der einen sofortigen Ausschluss (rote Karte) zur Folge gehabt hätte.

d) Nach einer Gelb/Roten Karte wird der Pass nach Spielende nicht eingezogen. Der Spieler ist automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereines gesperrt. Die Sperre nach Gelb/Roter Karte wird auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

e) Im Spielbericht ist das Wort ("Zeitausschlüsse" zu streichen und dafür "Gelb-rot" zu setzen und wie bisher MINUTE, ZU- und VORNAME, RÜCKENNUMMER, VEREIN des bestraften Spielers einzutragen.

f) Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb-rote Karte wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.

Thema: Verwarnungen

(5) Straffolgen nach Verwarnungen:

1. Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen von Ersten Mannschaften durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.

2. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.

3. Verwarnungen innerhalb eines Spieljahres und Sperre gemäß Pkt. 1 und 2 werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

4. Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.

5. Die automatische Sperre ist unanfechtbar.

6. Die Straffolgen nach Verwarnungen gelten nur für die 1. Landesliga.

7. Für den NÖ-Cup gilt nach Verwarnungen folgende Regelung: Ein Spieler, der in NÖ-Cupspielen durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt zweimal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende NÖ-Cupspiel automatisch gesperrt. Erhält der Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere zwei Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende NÖ-Cupspiel neuerlich automatisch gesperrt.

Diese Regelung gilt für alle Meisterschaftsgruppen.

Interpretation des ÖFB vom 18.7.1997 (Verbüßung von Sperren):

Anlass: Spieler wird irrtümlich eingesetzt (z.B. nach 4. Gelber Karte), das Spiel daher strafbeglaubigt - muss der Spieler nach diesem Spiel ein Spiel pausieren oder gilt die Sperre als verbüßt?

** Spieler muss nach diesem Spiel noch einmal ein Spiel pausieren, erst mit diesem Spiel gilt die Sperre als verbüßt.*

Anlass: Verein führt falsche Aufzeichnungen, Spieler pausiert irrtümlich bereits nach dem 3. Spiel - bekommt nach diesem Spiel die 4. Gelbe Karte - wird danach eingesetzt - erhält in diesem

Spiel neuerlich eine Gelbe Karte - Strafbeglaubigung - zählt die erhaltene Gelbe Karte und muss er noch ein Spiel pausieren?

** Spieler muss noch ein Spiel pausieren, da die im strafbegaubigten Spiel erhaltene Verwarnung nicht angerechnet wird.*

§ 14 Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind

In allen, in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen des Spielbetriebes ist das Technische Referat ermächtigt, bis zur Einholung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses im Sinne der Meisterschaftsregeln und aufgrund der üblichen Gepflogenheiten eine Entscheidung zu treffen.

Interpretation nachfolgenden Sachverhaltes durch den Vorsitzenden des ÖFB-Satzungskomitees, HR Dr. Reichebner (vom 19.1.1994):

"Ein Spieler hat im letzten Meisterschaftsspiel der Frühjahrsmeisterschaft infolge eines Ausschlusses 3 Pflichtspiele Sperre erhalten. In der darauffolgenden Sommerübertrittszeit meldet sich der betreffende Spieler bei seinem Verein ab. Nach einem halben Jahr wechselt der Spieler im Einvernehmen beider Vereine in der Winterübertrittszeit den Verein.

Frage: Gelten jetzt die seinerzeitig ausgefassten Pflichtspiele als verbüßt oder sind diese für den neuen Verein für die Frühjahrsmeisterschaft anzurechnen?

Antwort:

Rechtskräftig verhängte Pflichtspiel- und Zeitsperren können nur während aufrechter Spielberechtigung verbüßt werden. Bei Zeitsperren ist eine Umwandlung vorzunehmen, wobei die Sperre für eine Woche der Sperre für ein Pflichtspiel gleichzusetzen ist (BVst vom 17.11.1995).

Bvst vom 11.4.1999

• **authentische Interpretation**

Der Bundesvorstand beschließt zur Anfrage des NÖFV, dass die gleichzeitige Verbüßung einer Gelbsperre in einem Cupspiel und einer Gelb/Rot- oder Rotsperre nach einem Meisterschaftsspiel **nicht** möglich ist. Der betroffene Spieler muss zunächst die für den Cup geltende Gelbsperre absitzen; erst danach tritt die weitere Strafverbüßung nach einem Meisterschaftsspiel ein.

Anhang 1)

zu den **Meisterschaftsrichtlinien des NÖFV**

diverse Vorstandsbeschlüsse zum Spielbetrieb

Legalisierung von Vereinssperren (Beschluss des NÖFV vom 21.1.1950)

Die von den Vereinen über Spieler verhängten Sperren sind im Wirkungskreis der Vereine selbst zu behandeln und zu erledigen. Der Strafa beschäftigt sich mit Vereinsstrafen nur dann, wenn ein Verein die Bestrafung eines Spielers wegen eines Vergehens durch den Verband ausdrücklich beantragt. In diesem Falle erfolgt die Strafbemessung jedoch nur nach den Satzungen des Verbandes. Eine solche verhängte Strafe kann nur im Protest- und Gnadenwege aufgehoben bzw. erlassen werden.

Antreten mit Prothesen sowie harten Verbänden (Gipsverbänden etc.)

Ein Spieler darf nichts tragen, was einen Partner oder Gegner gefährden könnte. Nur der Schiedsrichter hat zu entscheiden, welche Gegenstände oder deren Beschaffenheit eine Gefahr für die Spieler darstellen, zum Beispiel Gürtel, Prothesen, Ringe, Gipsverbände, Brillen.

Wenn ein Spieler einer Aufforderung des Schiedsrichters, verschiedene Gegenstände abzulegen oder in Ordnung zu bringen nicht nachkommt, darf er am Spiel nicht teilnehmen,

Meisterschaftsmedaillen (Beschluss vom 3. 3. 1989):

* in Gruppen mit mehr als 14 Vereinen erhält der Meister 25 Meisterschaftsmedaillen, wovon 7 der Verein selbst bezahlt,

* in Gruppen bis zu 14 Vereinen erhält der Meister 23 Meisterschaftsmedaillen, wovon ebenfalls 7 der Verein selbst bezahlt.

Errichtung von Kunstrasenplätzen:

Der ÖFB hat in seiner Bundesvorstandssitzung vom 30. 9. 1988 beschlossen, die Austragung von Wettspielen gesamtösterreichischer Bewerbe (Ausnahme ÖFB-Cup/Beschluss vom XII/95) und Meisterschaftsspiele der Bundesliga auf Kunstrasenplätzen nicht zu gestatten. Gleichzeitig wurde es aber den Landesverbänden überlassen, für deren Bereich eigenständige Entscheidungen zu treffen.

Die Empfehlung des NÖFV an seine Verbandsvereine lautet dahingehend, dass Kunstrasenplätze (zur Austragung von Bewerbungsspielen) grundsätzlich nicht errichtet werden sollten, um später auftretende Schwierigkeiten zu vermeiden - diesbezüglich gibt es auch keine Sporttotoförderung.

Platzsprecher auf Sportanlagen:

Der Platzsprecher darf bei Pflichtspielen nur sachliche Informationen (Werbung, Mannschaftsaufstellungen, etc.) und keine persönlichen Kommentare durchgeben. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter dem Verband anzuzeigen.

Schienenbeschützer-Pflicht

Seit 1.1.1991 ist das Tragen von Schienenbeschützern für alle Spieler (einschließlich aller Nachwuchsspieler) PFLICHT!

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen vor Spielbeginn zu überprüfen und Spielern, die keine Schienenbeschützer tragen, die Teilnahme am Spiel zu verweigern.

Hallenmieten (Vst vom 24.10.1995)

Aus gegebener Veranlassung kann hinsichtlich der "Vermietung" von Sportplätzen und Sporthallen folgendes festgestellt werden:

Bei den Bundsturnsälen gibt es die Vereinbarung, dass nur die tatsächlich anfallenden Kosten an die Sportvereine weiterzugeben sind. Auch im ÖISS ist diese Thematik der Preisgestaltung noch nicht ausdiskutiert. Es gibt keine landesweite Regelung. Vor allem Gemeinden sind durch Revisionen unter Zugzwang, kostendeckende Tarife zu verlangen.

Kostenregelung für NÖFV-Trainerlehrgänge (Vst vom 24.10.1995)

Vom NÖFV ausgebildete Nachwuchsbetreuer haben im Falle einer Betätigung in einem anderen Landesverband (kein NÖFV-Verein) eine Kursaufzahlung zu leisten.

Eine Stornierung einer Trainerkursanmeldung bzw. die Einzahlung des vorgesehenen Kostenbeitrages muss bis spätestens zwei Monate vor Lehrgangsbeginn erfolgen.

Bei Absagen nach diesem Zeitpunkt verfallen 50 % des Kostenbeitrages als Ausfallsentschädigung, bei Absagen innerhalb 14 Tage vor Kursbeginn oder bei Nichterscheinen des Teilnehmers zum Lehrgang verfallen 100 % des Kostenbeitrages, außer bei besonderen Gründen. Der die Nennung abgebende Verein haftet für eine evtl. Ausfallsentschädigung.

Auskünfte an Dienstgeber (Vst 24.10.1995)

Auskünfte an einen Dienstgeber, ob ein Spieler in einem Spiel (während seines Krankenstandes) mitgewirkt hat, werden grundsätzlich nur bei anhängigen Gerichtsverfahren an Behörden erteilt.

Trainer- und Kursreferat (Vst 3.12.1996)

Alle Trainer, die vor 1992 den LV-Trainerlehrgang nur absolviert haben (ohne Erfolg), sollen den NW-Betreuer-Ausweis des NÖFV mit der Eintragung LV-Lehrgang absolviert, erhalten.

Vorladung eines Vereinsfunktionärs beim Schiedsrichter-Disziplinarausschuß (Vst 3.12.1996)

Vereinsfunktionäre können bei Vorladung vor dem Schiedsrichter-Disziplinarausschuß durch einen Funktionär der jeweiligen Hauptgruppe unterstützt werden.

Verwendung von Videobeweisen in den NÖFV-Instanzen (Bvst 16.12.1996)

Die Disziplinarinstanz eines Verbandes darf disziplinäre Schiedsrichter-Entscheidungen nicht abändern, ausgenommen den klaren Videobeweis, dass ein falscher Spieler sanktioniert wurde. Die Sanktionierung eines Spielers nach einem schweren Vergehen auf Grund des Videobeweises einer offiziellen TV-Aufzeichnung ist möglich, wenn nachweislich kein Spieloffizieller (Schiedsrichter, Assistenten, Ersatzschiedsrichter, Spielinspektor) dieses Vergehen sehen konnte.

Anhang 2)

Durchführungsbestimmungen für den NÖ- Cup 2003/04

1. NAME

Der Wettbewerb führt den Namen "Niederösterreichischer Cup".

2. EHRENPREISE

Der Sieger erhält den vorhandenen Wanderpokal auf ein Jahr und einen Erinnerungspokal; der Finalist erhält einen Erinnerungspokal.

Die Spieler des Cupsiegers und des Finalisten erhalten Cupmedaillen (pro Mannschaft 23 Medaillen).

Die ausscheidenden Semifinalisten erhalten vom NÖFV einen PUMA-Warengutschein in der Höhe von €545,--.

Die Finalisten erhalten vom NÖFV einen PUMA-Warengutschein in der Höhe von € 1.090,--

Der Cupsieger ist berechtigt, am ÖFB-Cupbewerb des nächsten Meisterschaftsjahres teilzunehmen. Sollte der NÖ-Cupsieger unter den teilnahmeberechtigten Vereinen der 1. Landesliga sein, dann nimmt der Finalist am ÖFB-Cup teil.

3. AUSTRAGUNGSART

Zur Teilnahme sind die Meister (von den 2. Landesligen bis inkl. der 2. Klassen) sämtlicher Meisterschaftsgruppen mit Ausnahme der 1. Landesliga verpflichtet. In der 3. Klasse Region Mistelbach ist der Cupsieger teilnahmeberechtigt und in der 3. Klasse Region Hornerwald der Meister (= **gesamt 35 Vereine**). Aufgrund der Teilnehmeranzahl sind 4 Vorrundenspiele auszutragen.

Anstelle eines für den NÖ-Cup qualifizierten, aber am ÖFB-Cup teilnehmenden Vereines wird der zweitplatzierte Verein der betreffenden Meisterschaftsgruppe zur Teilnahme verpflichtet.

Der Bewerb wird mit einer Vorrunde (**mit Hin- und Rückspiel**) und 5 Hauptrunden ausgetragen.

In der 1. Runde haben die Meister der 2. Landesligen und Gebietsligen auswärts anzutreten. In der 2. und 3. Runde haben die Vereine der 2. und 3. Klassen, sofern sie gegen die Meister der 2. Landesligen und Gebietsligen gelost werden, Platzwahl.

In der 2. Runde müssen die Meister der 2. Landesligen bei Auslosung gegen die Meister der Gebietsligen ebenfalls auswärts antreten. Bei den übrigen Spielen hat der zuerst gezogene Verein Platzwahl.

Ab dem Semifinale wird die Platzwahl für alle Vereine durch das Los bestimmt; der zuerst gezogene Verein hat Platzwahl.

Die Auslosung wird nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommen. Ein Platzwahltausch kann in beiderseitigem Einvernehmen getätigt werden.

4. SPIELBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an einem Cupspiel ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist (§ 3 der Cupregeln des ÖFB). Die Spielberechtigung Eigenbauspieler gilt auch für den Cupbewerb.

Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner spielstärksten Mannschaft am NÖ-Cup-Bewerb teilzunehmen.

5. TERMINE

Die Spieltermine werden durch das Sportreferat bestimmt und sind in den Terminkalender einzubauen.

6. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Für den Cupbewerb gilt Einnahmeteilung. Die anreisende Mannschaft erhält für die Hin- und Rückfahrt einen Fahrtkostenersatz von € 0,58 per km (analog den Gruppenbestimmungen).

Diese Bestimmung entfällt bei Austragungen mit Hin- und Rückspiel (Finale).

Der veranstaltende Verein kann 20 % Veranstaltungskosten aller Art (inkl. Steuern) verrechnen.

Die Abrechnung hat somit derart zu erfolgen:

Von den Bruttoeinnahmen werden 20 % Veranstaltungsspesen, die Ausgaben für die Schiedsrichter und die Fahrtkosten für den anreisenden Verein abgezogen.

Der Rest ist zwischen den Vereinen je zur Hälfte zu teilen. Ein allfälliges Defizit trägt ausschließlich der Heimverein (Veranstalter). Konnte ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat die anreisende Mannschaft ein zweites Mal Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtkosten (50 %), die in der Gesamtabrechnung zu berücksichtigen sind.

7. CUPSPIELE OHNE RÜCKSPIEL

Wird ein Cupspiel ohne Rückspiel durchgeführt und ist nach Ablauf der Spielzeit das Spiel unentschieden, so ist es nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn eines Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen. Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheiden Torschüsse von der Strafstoßmarke nach § 9 der Cupregeln des ÖFB.

8. HIN- UND RÜCKSPIEL

Die Vorrunde als auch das Finale wird **je nach terminlicher Möglichkeit** mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Ausnahmefälle entscheidet das Sportreferat.

Die Einnahmen fallen zu Gänze dem platzwählenden Verein zu. Durch Losentscheid wird die erste Platzwahl bestimmt.

Ist die Torzahl beider Mannschaften nach Ablauf des zweiten Spieles gleich, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Die Mannschaft, die auf Grund dieser Bestimmung die größere Torzahl erreicht, ist Sieger. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, das heißt, haben beide

Mannschaften sowohl auswärts wie zu Hause gleich viele Tore erzielt, so wird das zweite Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wobei auch in diesem Fall die auswärts erzielten Tore doppelt zu werten sind, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke nach § 9 der Cupregeln des ÖFB ermittelt.

9. NICHTANTRETEN

Beim Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert und ein Verfahren beim Strafausschuss eingeleitet. Darüber hinaus hat der schuldige Verein an den Gegner S 1.000,-- oder €72,67 zu bezahlen.

10. SCHIEDSRICHTER

Die Besetzung wird vom Besetzungsreferat des NÖSK vorgenommen. Die Gebührensätze sind in jener Höhe auszuführen, die bei Spielen des höherklassigen Vereines üblich sind.

11. FREIKARTEN

Der Gastverein hat Anspruch auf 25 Stück Freikarten (für Spieler und Funktionäre); bei Sportplätzen ohne Umzäunung gilt die jeweilige Gruppenbestimmung. Abonnements und Dauerkarten haben in diesem Bewerb keine Gültigkeit.

12. EINTRITTSPREISE UND KARTENAUFSLAGE

Als Eintrittspreise können auch höhere Preise, als die in der Klasse des platzwählenden Vereines üblich sind, eingehoben werden. In die Kartenaufgabe ist dem Gastverein bzw. Gegner Einsicht zu gewähren, und dieser hat eine Kontrolle durchzuführen.

13. AUSSCHLÜSSE

NÖ-Cupspiele sind Pflichtspiele (d. h. im NÖ-Cup können ausschließlich Pflichtspielsperren nach Ausschlüssen - nur Roter Karte - bzw. Vergehen außerhalb der Spielzeit verbüßt werden). Für Ausschlüsse im NÖ-Cup ist der Strafausschuß des NÖFV zuständig.

Bei einem Feldverweis mit Gelb/Roter Karte wird kein Verfahren durchgeführt. Der betroffene Spieler ist automatisch für das nächste Cupspiel gesperrt. Die automatische Sperre ist unanfechtbar. Sie wird auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

14. LEITUNG

Die Durchführung und Überwachung obliegt dem Sportreferat, das auch in allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet.

Etwaige Verfahren werden von den zuständigen Unterausschüssen des NÖFV behandelt.

Anhang 3 (Auszug aus den NÖFV-Meisterschaftsrichtlinien)
Stand 26. Juni 2000

Richtlinien für Dritte Mannschaften

(in Anlehnung an die Bestimmungen für BL-Amateurmannschaften und der NÖFV-Meisterschaftsrichtlinien)



Beschlussfassung bis auf weiteres !!!

zur Erklärung:

- Verein ... I = Erste Mannschaft z.B. in der RLO od. Landesliga
- Verein ... U/23/Res. = Zweite Mannschaft z.B. in der RLO od. Landesliga (U/23-Bewerb)
- Verein ... II = Dritte Mannschaft in einer unteren Spielklasse einer Hauptgruppe
- Verein ... Reserve = Vierte Mannschaft (*Verpflichtung zur Stellung einer Reservemannschaft*)

Beteiligung mit mehreren Mannschaften

- a) Jeder Verein kann zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung seine Erste Mannschaft melden. Der Vorstand kann Vereine zu den Verbandsspielen mit ihrer Ersten und einer weiteren Mannschaft zulassen; die Einteilung der Zweiten Kampfmannschaft in eine bestimmte Spielklasse erfolgt durch den Vorstand. Hinsichtlich der Teilnahme an der Meisterschaft des Landesverbandes wird die Zweite Kampfmannschaft wie ein selbständiger Verein behandelt.
- b) Für den Auf- und Abstieg beider Mannschaften sind die im Landesverband geltenden Bestimmungen maßgebend. Zwischen Erster und Zweiter Kampfmannschaft muss ein Spielklassenabstand von mindestens zwei Leistungsstufen (**z.B. 2. Landesliga/ 1.Klasse**) gegeben sein. Falls eine untere Mannschaft in ihrer höchsten erreichbaren Leistungsstufe die Aufstiegsmöglichkeit erreicht, so treten die nächstplacierten Vereine an ihrer Stelle ein.

Spielberechtigung

- a) Die mindestens **10 besten Spieler (Stammspieler/ siehe bereits Vst-Beschluss vom 28.8.1999)** der Ersten Mannschaft können in der Dritten Mannschaft (Verein ... II) nicht zum Einsatz kommen; diese Spieler sind jeweils auf einer eigenen Kaderliste (Meldung der Kaderliste bis 20. Juli bzw. 20. Februar eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle) zu führen.
- b) In Freundschaftsspielen sind die Spieler für alle Mannschaften spielberechtigt.
- c) In Pflichtspielen können alle Spieler in der Ersten Mannschaft eingesetzt werden. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der Ersten Mannschaft können die Spieler am selben Wochenende (gleiche Runde = Freitag bis Sonntag/Montag z.B. Pfingsten, Ostern oder anderer Feiertag bzw. Montag/Dienstag bis Donnerstag) in der Dritten Mannschaft (Verein ... II) nicht eingesetzt werden.
- d) Dem Kader gem. lit a) angehörende Spieler können in der Dritten Mannschaft (Verein ... II) dann zum Einsatz gebracht werden, wenn sie an den vorangegangenen 4 Pflichtspielen der Ersten Mannschaft nicht teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Ersatztor-

mann der Ersten Mannschaft, der in der Dritten Mannschaft (Verein ... II) eingesetzt werden kann, falls er in der gleichen bzw. vorangegangenen Runde nicht zum Einsatz gekommen ist.

e) Die ausschließliche Nominierung eines Spielers gilt nicht als Einsatz.

f) Sperren sind vorab zu verbüßen.

g) Für Straffolgen nach Verwarnungen sind sinngemäß die Bestimmungen des § 38 der Meisterschaftsregeln anzuwenden. Sie gelten nur für den Bewerb, in dem sie ausgesprochen wurden. Nach Feldverweisen und Anzeigen verhängte Strafen zählen für beide Bewerbe.

Finanzielle Regelungen

- Verbandsbeitrag für Dritte Mannschaft (Verein ..II) gemäß Bestimmungen
- Falls Spiel der Dritten Mannschaft (Verein ... II) als Vorspiel = 50 Freikarten für Gastmannschaft Vorspiel.

■ Sitzung des Sportreferates vom Mo.,26.6.2000 (8/00)

Die jeweiligen Vereine haben Ihre 10-er Negativkaderliste sowie eine Gesamtkaderliste der NÖFV-Geschäftsstelle bis jeweils 20. Juli oder 20. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.